

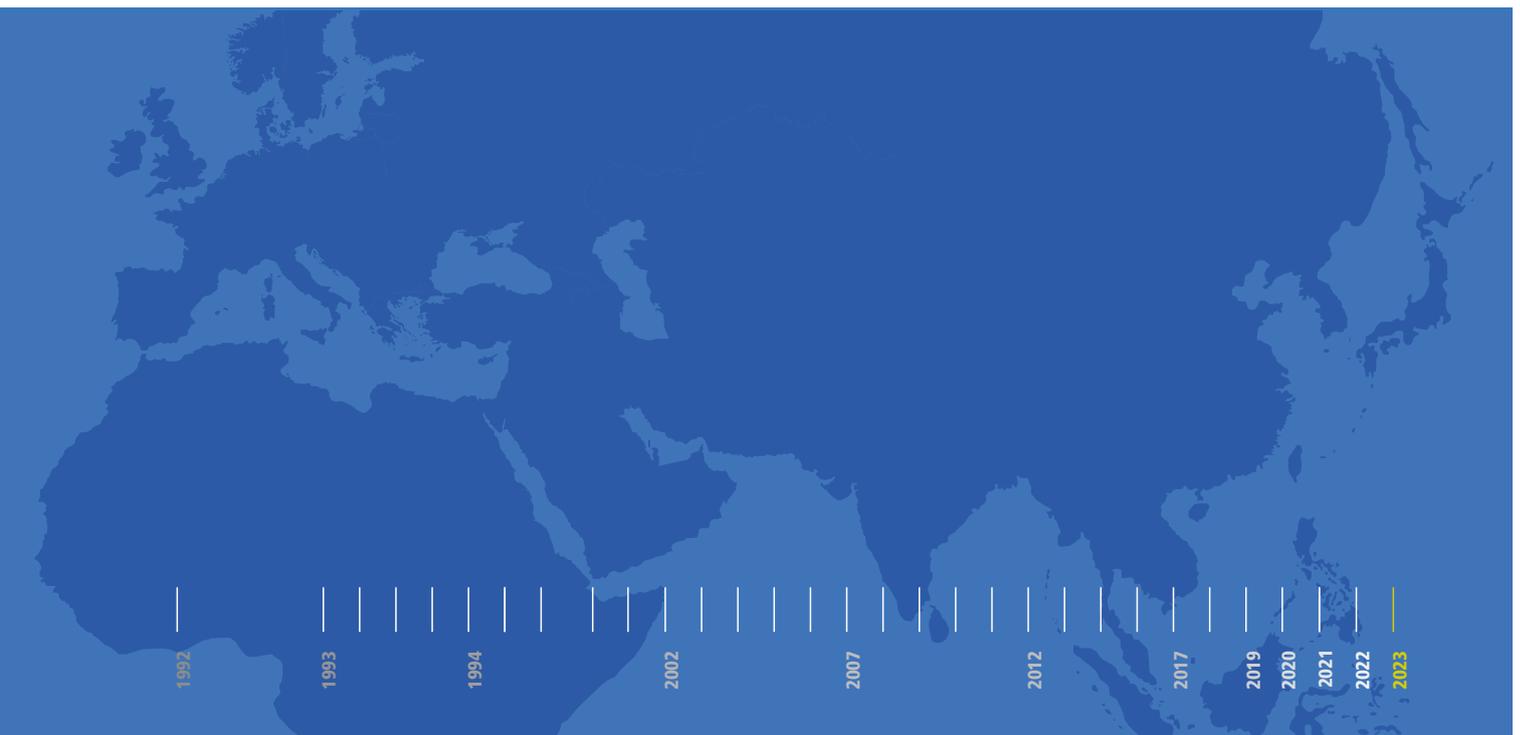
# Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

5/2023

შედარებითი სამართლის  
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift  
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



5/2023

Deutsch-Georgische  
ZEITSCHRIFT FÜR  
RECHTSVERGLEICHUNG

შედეგობითი  
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR  
INTERNATIONALE RECHTLICHE  
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**BSH**  
Think Legally.

**MG**  
LAW

in collaboration with  
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2023

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2023

© Autoren, 2023

[www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge)

## **Schriftleitung**

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili  
Assoz. Prof. Lado Sirdadze  
Prof. Dr. Olaf Muthorst  
Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi  
Prof. Dr. Olaf Muthorst  
Notar Justizrat Richard Bock  
Richter Wolfram Eberhard  
Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski  
Richter Dr. Timo Utermark  
Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod  
Prof. Tanel Kerikmäe  
Prof. Dr. Giorgi Khubua  
Prof. Dr. Lasha Bregvadze  
Prof. Dr. Irakli Burduli  
Prof. Dr. Zviad Gabisonia  
Frank Hupfeld  
Khatuna Diasamidze  
Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze  
Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili  
Assoz. Prof. Dr. Shalva Papuashvili  
Assoz. Prof. Lado Sirdadze  
David Maisuradze  
Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani  
Rechtsanwalt Temur Bigvava  
Rechtsanwalt Zviad Batiashvili  
Khatia Papidze  
Dr. Archil Chochia  
Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze  
Demetre Egnatashvili  
Rechtsanwalt Ketevan Buadze  
Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze  
Tornike Darjania  
Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili  
Razhden Kuprashvili  
Sulkhan Gvelesiani  
Natali Gogishvili

## **Technische Unterstützung und Layout**

David Maisuradze

## **Arbeitsgruppe**

Sopo Zarandia  
Nino Kavshbaia  
Tatia Jorbenadze  
Ana Baiadze  
Tilman Sutor



# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

<b>Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte – Analyse und europäische Perspektive –</b> <i>Ulrich Hagenloch</i>	7
<b>Das Georgische Zivilgesetzbuch, Eine revidierte Übersetzung von Art. 50-146</b> <i>Olaf Muthorst / Giorgi Rusiashvili</i>	9
<b>Strafpolitik und ihre verfassungsrechtliche Bewertung</b> <i>Giorgi Khazalia</i>	59



## Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte – Analyse und europäische Perspektive –

*Ulrich Hagenloch*

*Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand*

### I.

Wer die heutige Situation innerhalb der georgischen Gerichte verstehen will, muss die Entwicklungen in der Vergangenheit kennen. Vor allem muss er wissen, welche Fehler gemacht wurden, um diese nicht zu wiederholen.

### II.

Zunächst soll daher auf die Entwicklungen innerhalb der **georgischen Justiz** und auf deren aktuelle Lage eingegangen werden.

1. Die im Zentrum der Macht stehenden Personen haben sich in den letzten knapp 20 Jahren in der georgischen Justiz nicht entscheidend geändert.

Sicherlich, die Personen, die formal die leitenden Funktionen ausüben, haben immer wieder gewechselt. Meist waren das aber entweder interne Rochaden oder ein Austausch von Personen, die nicht zu den Meinungsbildnern zählen. Der eigentliche personelle Machtkern ist hingegen über alle Veränderungen und Turbulenzen der letzten knapp zwanzig Jahre hinweg überwiegend erhalten geblieben. Eher wenige Richter sind neu in den Kern des Machtzentrums vorgedrungen oder aus diesem ausgeschieden.

Dieser personelle Kern des Machtzentrums bildet zwar eine Konstante in der georgischen Justiz, war bislang nie die Triebfeder für eine stärkere Implementierung europäischer Werte in der georgischen Justiz. Andere Aspekte hatten meist Vorrang.

Daraus folgt als **erste These**:

Wer die georgische Justiz in ihrem Innenleben europäischen Standards annähern will, muss sich darauf

einstellen, dass er von dem Kern des Machtzentrums keine oder zumindest keine allzu große Unterstützung erfahren wird. Er sollte aber auch nicht die gesamte Führungsebene der georgischen Justiz pauschal in eine bestimmte Ecke stellen. Je weniger stark die Mitglieder der Führungsebene mit dem Kern des Machtzentrums verbunden sind, je eher ist zumindest tendenziell die Bereitschaft vorhanden, sich Erneuerungen nicht von vornherein zu verschließen.

2. Zur Erläuterung der zweiten These muss rund zehn Jahre zurück geblendet werden. Es geht um die Diskussionskultur und um die Dialogbereitschaft innerhalb der Justiz. Stark vergrößernd dargestellt war die Lage vor etwa zehn Jahren wie folgt:

Die Richter waren nicht auf Lebenszeit ernannt. Auf Grund des Ergebnisses der Parlamentswahl im Oktober 2012 gab es in Politik und Gesellschaft größere Veränderungen. Das Machtzentrum der georgischen Justiz fühlte sich allerdings weiterhin der früheren politischen Mehrheit verbunden. Es gab deshalb bis Ende des Jahres 2015 zwischen dem High Council of Justice und dem Machtzentrum der georgischen Justiz einerseits sowie der neuen politischen Mehrheit andererseits eine recht angespannte Beziehung. Das hat sich allerdings, aus welchem Gründen auch immer, in den mitteleuropäischen Weihnachtszeit 2015 von einem Tag auf den andern grundlegend geändert.

Auswirkungen bis heute haben die Konflikte, die in Folge dieser Entwicklung in den Gerichten entstanden sind. In der Richterschaft war der ursprüngliche Kurs des Machtzentrums der georgischen Justiz umstritten. Insbesondere im Jahr 2013 ging es bei den Tagungen und Konferenzen der Richter teilweise sehr kontrovers, manchmal sogar turbulent zu. Unter den

Richtern hat sich eine Reformbewegung gebildet, die in einer bis dahin kaum vorstellbaren Weise Kritik geübt und teils grundlegende Reformen eingefordert hat. Diese Reformbestrebungen sind allerdings nach eher kurzer Zeit gescheitert. Für das Heute wichtig ist u.a. folgende Ursache:

Die als Sprachrohr der Reformbewegung agierende Unity of Judges hat unter den Richtern zunächst schnell an Mitgliedern und an Sympathisanten gewonnen. Fast ebenso schnell hat sie ihre richterlichen Mitglieder aber weitgehend wieder verloren; teils weil diese vor allem in den Jahren 2014 und 2015 nach Ablauf ihrer Probezeit vom High Council of Judges nicht auf Lebenszeit ernannt wurden, teils weil sie aus der Unity of Judges ausgetreten sind. Über die Gründe für diese Entwicklungen sind in der georgischen Richterschaft Gerüchte kursiert, deren Wahrheitsgehalt von außen nicht verlässlich beurteilt werden kann. Zumindest rein statistisch betrachtet gab es jedoch zwischen einem Austritt aus der Unity of Judges und einer Ernennung auf Lebenszeit Zusammenhänge. Erst recht wurde überdurchschnittlich häufig eine Ernennung auf Lebenszeit jenen Richtern verweigert, die Mitglied der Unity of Judges waren oder diese unterstützt haben. Bereits diese statistischen Wechselwirkungen haben genügt, um in der Richterschaft den Eindruck aufkommen zu lassen, dass sich ein Eintreten für innere Reformen nachteilig auf die Lebenszeiternennung oder auf berufliche Entwicklungsperspektiven auswirken könne.

Mit dem hierdurch ausgelösten faktischen Kollaps der Unity of Judges ging einher, dass die innerlich weiterhin reformbestrebten Richter keine Plattform mehr hatten, um sich auszutauschen, um gemeinsam Konzepte zu entwickeln und um einer Isolation entgegenzuwirken. Infolgedessen sind in den Gerichten die meisten kritischen Stimmen verstummt.

Daraus folgt die bis heute geltende **zweite These**:

Ohne eine alternative Konzepte koordinierende und steuernde Organisation lassen sich Veränderungen von innen nur schwer herbeiführen. Für die Bildung einer solchen Organisation bieten aber die tatsächlichen Verhältnisse in der georgischen Justiz keinen guten Nährboden. Nach den Erfahrungen mit der Unity of Judges besteht vielmehr die latente Sorge, dass sich die damaligen Entwicklungen bei der Bildung einer neuen Richtervereinigung wiederholen könnten.

3. Die **dritte These** lautet:

Äußerungen aus dem politischen und aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich zeugen nicht immer von einem Wissen um das gerichtliche Innenleben. Gut gemeinte Anregungen und Empfehlungen von außen können deshalb Gefahr laufen, das Gegenteil von dem zu bewirken, was gewollt ist.

Das Scheitern der gerichtlichen Reformbewegung in den Jahren nach 2012 ist geradezu ein Lehrstück hierfür. Damals gab es im Bereich der Politik und der Zivilgesellschaft Georgiens einige Akteure, die sich für die Entlassung aller Richter ausgesprochen haben. Selbst einige Empfehlungen internationaler Experten beruhten teilweise mehr auf Erfahrungen aus dem exekutiven oder parlamentarischen Bereich anderer Länder als auf Kenntnissen von den spezifischen Verhältnissen in der georgischen Justiz. Das alles war kontraproduktiv und hat faktisch das Machtzentrum der georgischen Justiz nicht geschwächt, sondern gestärkt. Es hat den richterlichen Corpsgeist verfestigt und dem Machtzentrum der georgischen Justiz die Möglichkeit eröffnet, sich als Schutzpatron der Richter zu gerieren.

Wer die georgischen Richter pauschal kritisiert oder unter eine Art Pauschalverdacht stellt, sollte auch Folgendes bedenken:

Viele georgische Richter sind inzwischen verunsichert. Sie haben erlebt, dass nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, die früher Richter waren, es heute nicht mehr sind. Sie fragen sich, welche Richter es waren, die bis zum Jahr 2015 eine Ernennung auf Lebenszeit erhalten haben und welche nicht. Sie zweifeln daran, dass die für Personalentscheidungen offiziell genannten Gründe immer die wahren Gründe sind. Sie sehen, dass zumindest statistisch betrachtet eine „wohlwollende“ Haltung gegenüber dem Machtzentrum der georgischen Justiz berufliche Vorteile verspricht. Das alles hat in seinem Zusammenwirken viele Richter zu der Erkenntnis gelangen lassen, dass es am sichersten sei, zu schweigen und nirgendwo anzuecken. Manche Richter leiden hierunter, haben aber nach den Erfahrungen der Vergangenheit resigniert.

Eine innere Erneuerung der Gerichte funktioniert jedoch nur, wenn alle europäisch denkenden Richter an dem notwendigen Reformprozess aktiv mitwirken. Dafür muss man diesen Richtern die latent vorhan-

dene Sorge nehmen, dass sie bei einem aktiven Einsatz für europäische Werte berufliche Nachteile erleiden können.

#### 4. Hiermit verbunden ist die **vierte These**:

Um die gerichtlichen Diskussionskultur und um den gerichtlichen Umgang mit konstruktiver Kritik ist es in der georgischen Justiz schlecht bestellt. Zum Beleg soll exemplarisch der Verlauf einer Richterversammlung während des kurzen Bestehens einer reformorientierten Richtervereinigung dem Verlauf einer Richterversammlung in den anderen Zeiten gegenüber gestellt werden.

Richterversammlungen sind das Herz der richterlichen Selbstverwaltung. Die Mitglieder und Sympathisanten der Unity of Judges haben dieses Herz der Richter vor allem im Jahr 2013 kraftvoll schlagen lassen. Von dieser kurzen Episode abgesehen, herrscht aber bei den Richterversammlungen in Georgien traditionell eher eine Sprachlosigkeit. Es gibt kaum offen ausgetragene Meinungsverschiedenheiten, kaum einen konstruktiven Streit und vor anstehenden Abstimmungen manchmal noch nicht einmal eine rechtzeitige Information. Das alles nehmen die meisten Richter ohne ein erkennbar werdendes Aufbegehren hin. Ein solches für Richter ausgesprochen atypisches Verhalten verrät mehr über die innere Verfassung der Gerichte sowie über die Einschüchterung vieler Richter als es alle wissenschaftlichen Analysen zusammen könnten.

5. Die **fünfte These** lautet, dass einige wenige Richter durch ihr Verhalten dem Ansehen aller Richter und der georgischen Justiz massiven Schaden zufügen. Auf den Integrationsprozess bezogen heißt das, dass Georgien Gefahr läuft, die von der Europäischen Union genannten Kriterien u.a. deshalb nicht zu erfüllen, weil es der Justiz seit vielen Jahren nicht gelingt, den gegen einige wenige Richter erhobenen Vorwürfen nachzugehen:

In den Medien und in den Stellungnahmen von NGOs ist seit langem davon die Rede, dass einige Richter ein gravierendes berufliches Fehlverhalten an den Tag legen. Machtmissbrauch, Nepotismus und so weiter. Diese Vorwürfe sind derart massiv, dass sich ein mit Georgien eng befreundeter Staat veranlasst sah, einige Richter mit einem Einreiseverbot zu belegen. Aber selbst dies hat nichts daran geändert, dass die hierfür in der georgischen Justiz Verantwortlichen

zumindest keine nach außen erkennbare Aufklärung veranlasst haben. Im Gegenteil haben die verhängten Einreiseverbote den (ohnehin schon ausgeprägten) Corpsgeist innerhalb des Machtzentrums der georgischen Justiz weiter gestärkt und einzelne Richter sogar zu einer Art Gegenschlag veranlasst.

Jedem Richter müsste jedoch bewusst sein, dass es in einem Rechtsstaat in einer solchen Situation nur eine einzige Handlungsweise geben kann, nämlich einerseits eine Aufklärung und andererseits einen Verweis auf die Unschuldsvermutung bis zum Abschluss der Ermittlungen oder der sich anschließenden Verfahren. Jeder Verantwortliche, der nicht aufklärt, und jeder Richter, der vor einer Aufklärung Solidaritätsbekundungen abgibt, setzt die Glaubwürdigkeit der gesamten Justiz auf das Spiel. Der Eindruck einer Vertuschung schadet jedem Richter, der sich nichts vorzuwerfen hat. Ein solches Vorgehen wirft große Steine auf den Weg, der Georgien nach Europa führen soll.

Ergänzend sei hierzu angemerkt, dass sich die justizpolitische Diskussion über diesen Themenkreis wesentlich versachlichen ließe, wenn in Georgien nicht mit gewisser Regelmäßigkeit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für eigene Zwecke eingesetzt würden. Um es ganz einfach zu sagen: Jedes Gerichts hat bestimmte Prüfungskompetenzen, die von der Art des Verfahrens und von der Art der gerügten Rechtsverletzung abhängen. Wer sich in seiner eigenen Einschätzung durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt sieht, tut deshalb gut daran, sich zuerst zu fragen, ob worüber dieser im konkreten Verfahren entschieden hat und (vor allem) worüber nicht.

### III.

Während es innerhalb der Gerichte faktisch in den letzten Jahren kaum Veränderungen gab, war die auf eine Veränderung der gerichtlichen Binnenstruktur abzielende **Entwicklung im Gesetzgebungsbereich** durchaus dynamisch. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich hierdurch spürbar gebessert. Allerdings sind einige Details eher zweifelhaft und noch nicht alle offenen Baustellen bearbeitet.

1. Als eine misslungene gesetzgeberische Aktivität stellt sich die vom Parlament Ende Dezember 2021 beschlossene Änderung des Organgesetzes dar. Da hierzu bereits an vielen Stellen das Erforderliche

geschrieben wurde, sollen die Bedenken gegen diese Novellierung hier nicht im Einzelnen vertieft werden.

2. Diesen Fehltritt des Gesetzgebers einmal ausgeblendet, sind aber im normativen Bereich durchaus erfreuliche Entwicklungen zu beobachten:

a) Den größten Schritt nach vorn hat das Parlament mit den Regelungen zur Lebenszeiternennung von Richtern getan. Diese stärkt deren Unabhängigkeit erheblich und verhindert, dass sich wiederholt, was in der Vergangenheit nach Regierungswechseln geschehen ist. Allerdings bleibt etwas seltsam, dass die beim Obersten Gericht neu ernannten Richter auf Lebenszeit berufen sind, die bei ihm bereits seit mehreren Jahren tätigen - und damit wesentlich berufserfahrenen Richter aber nicht.

Entgegen einer gelegentlich erhobenen Kritik gibt es auch sachliche Gründe dafür, dass die dreijährige Probezeit für neu ernannte Richter vom Parlament beibehalten wurde. Die Problematik der Probezeit liegt nämlich nicht an deren (vom Parlament zu verantwortenden) Existenz als solcher, sondern in der Gefahr ihres Missbrauchs durch den High Council of Justice. Man kann aber nicht dem Parlament vorhalten, wenn ein richterliches Selbstverwaltungsorgan in den Ruf gerät, sich bei den Entscheidungen über die Lebenszeiternennung von Richtern nicht immer von Sachgründen leiten zu lassen.

b) Unter Aspekten von Checks and Balances ist auch positiv zu bewerten, dass die Entscheidungen des High Council of Judges einer verstärkten gerichtlichen Überprüfung unterstellt wurden. Ein Mehr an gerichtlicher Kontrolle bleibt aber insoweit erforderlich. Des Weiteren wäre wünschenswert, dass die Besetzung des richterlichen Kontrollgremiums künftig jedem auch nur mittelbaren Einfluss durch den High Council of Justice und durch das Machtzentrum der Justiz entzogen wird; etwa indem über seine Mitglieder alle georgischen Richter in geheimer Abstimmung befinden.

c) Erfreulich ist zudem, dass sich das Parlament seit Anfang Oktober 2023 mit Gesetzentwürfen befasst, die zumindest in der Grundtendenz in eine gute Richtung zu gehen scheinen.

3. Allerdings haben die erkennbaren Fortschritte im gesetzgeberischen Bereich bislang an den internen Verhältnissen in der Justiz kaum etwas geändert. Es

ist auch zu bezweifeln, dass die Vorschläge der Venice Commission vom 10./11. März 2023 und vom 6./7. Oktober 2023 den großen Durchbruch mit sich bringen können. Das liegt aber nicht am Inhalt der Empfehlungen, sondern an etwas Anderem:

a) Zwischen der Dritten Staatsgewalt und den anderen Staatsgewalten gibt es in einem Rechtsstaat eine auf dem Gebot der Gewaltenteilung und der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte beruhende Mauer.

Deren Zweck ist es, die Dritte Staatsgewalt vor externen Einwirkungen zu schützen. Ein unvermeidbarer Nebeneffekt dieser Mauer ist aber, dass an ihr auch von ihrer verfassungsrechtlichen Zielsetzung her „gute“ Einwirkungen abprallen können, also Gesetzesänderungen, die auf eine interne Reform der Gerichte und auf eine Stärkung von rechtsstaatlichen Prinzipien abzielen. Die an den Hebeln der Macht sitzenden Richter können mithin diese Mauer einsetzen, um Reformschritte des Parlaments faktisch weitgehend ins Leere laufen lassen.

b) Einer solchen Situation kann das Parlament nur auf zwei Wegen begegnen:

Entweder es macht die Mauern zur Dritten Staatsgewalt hin durchlässiger, damit die Legislative mehr Möglichkeiten besitzt, um auf die Binnenstrukturen der Gerichte selbst einzuwirken. Oder aber das Parlament ergreift alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um die gerichtsinterne Reformbewegung zu stärken.

aa) Der erste Weg stößt schnell an verfassungsrechtliche Grenzen, da die Mauer zwischen der Dritten Staatsgewalt und den anderen Staatsgewalten aus Gründen der Gewaltenteilung und des institutionellen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit unabdingbar ist. Aber selbst wenn man in einer verfassungsrechtlichen Krise, die man angesichts des den Beitrittsprozess gefährdenden Agierens des Machtzentrums der georgischen Justiz durchaus bejahen mag, ein leichtes Aufweichen des Trennungsgebots für verfassungsrechtlich gerade noch hinnehmbar einstufen sollte, ergäbe sich ein weiteres Problem:

Ist die Mauer einmal etwas aufgeweicht, besteht die Gefahr, dass sie ihre Festigkeit auch dann nicht wieder erhält, wenn die verfassungsrechtliche Krisensituation überwunden ist, also das Machtzentrum der

georgischen Justiz den (auch von ihm zu beachtenden) Verfassungsauftrag aus Art. 78 der Verfassung Georgiens in Zukunft ernst nehmen sollte. Daher ist ein solches Vorgehen auf längere Sicht gesehen mit zu großen Risiken behaftet, weil es zu einer dauerhaften Schwächung des institutionellen Schutzes der Gerichte führen könnte.

bb) Dem Parlament verbleibt im Ausgangspunkt also nur das Prinzip Hoffnung. Dieses Prinzip Hoffnung kommt aber nicht länger eher einer Utopie gleich, sondern hat sich dank des von Georgien erlangten Kandidatenstatus mittlerweile in eine reale Chance gewandelt; allerdings in eine Chance, die es vom Parlament auch zu ergreifen gilt:

Es geht um die nachfolgend noch näher dargelegte Hoffnung darauf, dass es der georgischen Richterschaft mit Unterstützung der internationalen Partner Georgiens gelingen kann, die Binnenstrukturen der georgischen Justiz in Richtung Europa umzugestalten. Die Richter sind nämlich die einzigen Akteure, die sich auf jener Seite der Mauer befinden, in der das zentrale Problem angesiedelt ist. Allein sie können deshalb die für den europäischen Integrationsprozess notwendigen inneren Reformen umsetzen, ohne die verfassungsrechtlich erforderliche Mauer zwischen der Dritten Staatsgewalt und den anderen Staatsgewalten aufzuweichen.

c) Ganz machtlos ist das Parlament gegen das Machtzentrum der georgischen Justiz dennoch nicht:

Eine deutliche Kritik an der gegenwärtigen Binnenstruktur der georgischen Justiz sowie eine nachhaltige Unterstützung der reformorientierten Richter wären wichtige Ecksteine für den notwendigen Umbau. Solche Signale würden in Bezug auf den europäischen Integrationsprozess Georgiens mehr bewirken als alle Gesetze, deren faktische Umsetzung das Machtzentrum der georgischen Justiz in weiten Bereichen unterlaufen kann. Denn eines muss das Parlament schlicht erkennen: Will es den Bürgern Georgiens einen Platz im Herzen Europas verschaffen, ist es darauf angewiesen, dass die Richter zumindest in ihrer deutlichen Mehrheit jenen Mut und jene innere Kraft entwickeln, die für eine Veränderung der Binnenstruktur in der Justiz erforderlich ist.

Solange das Parlament freilich mehrheitlich an der Auffassung festhält, dass es in der Justiz einen Machtmissbrauch überhaupt nicht gebe, kann es die-

sen wichtigen Beitrag freilich nicht leisten. Solange es das Machtzentrum moralisch stärkt und nicht die europäisch orientierten Richter, hemmt es im Gegenteil die notwendigen inneren Reformen sogar.

#### IV.

Damit erweist sich als weitere zentrale Frage, wie es heute um das **Innenleben der Gerichte** bestellt ist.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahl jener Richter, die sich offen für die Notwendigkeit innerer Reformen und für eine Verstärkung europäischer Werte ausspricht, gering ist. Das verwundert aber nicht, da viele Richter aus den bereits dargelegten Gründen verunsichert und eingeschüchtert sind.

2. Wird eine andere Perspektive eingenommen und nicht die geäußerte Kritik, sondern das eigene Verhalten als Parameter herangezogen, gibt das Gesamtbild zu mehr Optimismus Anlass. Der deutlich überwiegende Teil der georgischen Richterschaft verwirklicht nämlich, soweit erkennbar, in seiner täglichen Arbeit durchaus schon jetzt europäische Werte.

Damit soll zwar nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass alles zum Guten bestellt sei. Wohl aber ist in der georgischen Richterschaft eine Basis vorhanden, auf die eine Justiz mit europäischen Standards aufgebaut werden kann. Zuversichtlich stimmt insbesondere, dass es unter den georgischen Richtern schon jetzt eine ganze Reihe von Leuchttürmen gibt, die jenen Richtern als Vorbild dienen können, die heute noch eine gewisse Orientierungshilfe benötigen. Erschwert wird dies derzeit nur dadurch, dass zum einen diese Leuchttürme nicht immer dort stehen, wo sie an sich hingehören, und dass zum anderen das Licht dieser Leuchttürme vom Machtzentrum der Justiz teilweise abgedunkelt wird. Das entscheidende Hindernis für eine Reform der gerichtlichen Binnenstruktur bildet jedenfalls nicht die innere Grundhaltung der meisten Richter, sondern deren bereits erwähnte Einschüchterung und Verunsicherung. Gelänge es, dieses Hemmnis zu beseitigen, wäre für eine „Europareife“ der georgischen Justiz sehr viel, wohl sogar das Entscheidende, gewonnen.

#### V.

Ausgehend von den unter I. genannten fünf Thesen folgt hieraus für ein erfolgreiches **Change-**

**Management** Folgendes:

1. Man darf nicht erwarten, dass sich der Kern des Machtzentrums als Motor einer Erneuerung der Justiz erweisen wird. Im Gegenteil steht nach den bisherigen Erfahrungen zu befürchten, dass das oberste Ziel des Machtzentrums in der Erhaltung der eigenen Macht liegen dürfte.

Der notwendige Reformprozess muss daher im Ausgangspunkt von jenen Richtern getragen werden, die schon jetzt für Veränderungen eintreten. Solange diese vergleichsweise kleine Schar von Richtern auf sich allein gestellt ist, dürfte ihr Bemühen aber mutmaßlich vergebens bleiben. Sie dürften dann daran scheitern, dass das Machtzentrum inzwischen über ein die gesamte Justiz überspannendes Netzgeflecht verfügt, dem es gelingen dürfte, einen nur von wenigen Richtern getragenen Erneuerungsprozess auszubremsen.

Ob eine interne Reform der Justiz erfolgreich sein wird, hängt deshalb vor allem davon ab, wie sich die bislang aus Einschüchterung schweigende Mehrheit der Richter verhalten wird. Dies gilt insbesondere auch für jene Mitglieder der Leitungsebene, deren persönliches Sehnen jenem der weit überwiegenden Mehrheit der georgischen Bürger entspricht; nämlich einem Georgien im Herzen Europas; einem Georgien als Mitglied der Europäischen Union. Anders formuliert: Entscheidend wird sein, was bei dem Großteil der Richter überwiegen wird - die Einschüchterung oder die Bereitschaft, an einer Veränderung der Binnenstruktur in der georgischen Justiz aktiv mitzuwirken und hierdurch einen wichtigen Beitrag dafür zu leisten, dass sich der europäische Traum Georgiens zu einer Realität entwickelt.

Spiegelbildlich betrachtet, heißt das für die Europäische Union, für die georgische Politik und für die georgische Zivilgesellschaft, dass es im ersten Schritt jene Richter zu unterstützen gilt, die schon jetzt offen für ein Mehr an europäischen Werten innerhalb der georgischen Gerichte eintreten. Genauso wichtig ist es aber, im zweiten Schritt die Gründe für das Schweigen der Mehrheit der Richter zu verstehen und diese zu motivieren, vom Schweigen zum Reden und zum Handeln überzugehen. Denn: Wenn Georgien nach Europa strebt, gibt es hierzu keine Alternative; und deshalb liegt auf den Schultern aller bislang schweigenden Richter, erst recht jenen der Führungsebene, eine große Verantwortung für das Wohl

der georgischen Justiz und für das Wohl der georgischen Bürger.

2. Bereits dies zeigt, dass ein erfolgreicher Reformprozess eines professionellen Change-Managements bedarf. Der Kern des Machtzentrums ist hoch-professionell organisiert und über ihm nahestehende Personen omnipräsent. Gegen diese Strukturen kann eine Reformbewegung nur die Oberhand gewinnen, wenn sie ihrerseits mittels einer hoch-professionellen eigenen Struktur eine gewisse Chancengleichheit erreicht.

## VI.

Angesichts dieser Ausgangslage kommt dem weiteren Vorgehen der **Europäischen Union** eine grundlegende Bedeutung zu.

1. Alle georgischen Richter wissen um die Vorgaben der Europäischen Union und die allermeisten georgischen Richter haben das Verlangen, dass Georgien ein Mitgliedstaat der Europäischen Union wird. **Die äußeren Rahmenbedingungen für eine Reform im Innern der Justiz sind damit so gut wie noch nie.** In erfolgreich verlaufender Erneuerungsprozess ist dennoch kein Selbstläufer.

Die Europäische Union weiß zwar hinsichtlich des Integrationsprozesses die deutlich überwiegende Mehrheit der georgischen Richter hinter sich. Gleichmaßen wie die Träger der georgischen Staatsgewalten ist sie aber mit gerichtlichen Machtstrukturen konfrontiert, für die in Europa kein Platz sein kann. Zudem ist der äußere Handlungsrahmen der Europäischen Union durch die staatliche Souveränität Georgiens einerseits sowie durch das Gebot der Gewaltenteilung und durch die institutionelle Unabhängigkeit der Dritten Staatsgewalt andererseits sehr beengt.

Die Europäische Union hat aber einen Trumpf in der Hand, über den die georgischen Staatsgewalten nicht verfügen; und diesen Trumpf gilt es mit allen rechtsstaatlich zulässigen Mitteln auszureizen: Die Europäische Union kann klipp und klar aufzeigen, welche Strukturen innerhalb der Gerichte notwendig sind, damit die georgische Justiz Teil der europäischen Werte- und Rechtsgemeinschaft werden kann. Niemand in der georgischen Justiz wird sich dann in der Zukunft damit herausreden können, dass ihm seine höchstpersönliche Verantwortung für den europäischen Integrationsprozess Georgiens nicht

bewusst gewesen sei. Jeder Richter, auch in der Führungsebene, muss sich dann entscheiden, ob er sich einer Reform der gerichtlichen Strukturen aus Einschüchterung und Angst verschließen oder ob er mit Mut und innerer Kraft seinen eigenen Beitrag dafür leisten will, dass Georgien Mitglied der Europäischen Union werden kann.

2. Was kann die Europäische Union tun, um die schweigende Mehrheit der Richter davon zu überzeugen, dass sie sich selbst, aber auch den Bürgern ihres Landes und den künftigen Generationen diesen Mut und diese innere Kraft schulden?

a) Die georgischen Richter müssen wissen, dass das Ziel einer Justizreform keine personelle Erneuerung, sondern eine strukturelle Erneuerung ist. Sie müssen wissen, dass in einer europäischen Justiz zwar kein Platz für Richter sein kann, die schwersten Pflichtverletzungen begangen haben. Sie müssen aber auch wissen, dass alle anderen Richter nicht nur ohne Sorge um ihren Arbeitsplatz sein können, sondern dass sie ihren Beruf in einer georgischen Justiz im Herzen Europas sogar innerlich befreit werden ausüben können.

Dieser Hinweis mag zwar aus europäischer Sicht verwunderlich wirken. Es gibt aber Gründe für ihn, die ihm bisherigen Agieren des Machtzentrums der georgischen Justiz liegen.

b) Hilfreich wäre zudem ein klares Signal dahin, dass den Vorstellungen der Europäischen Union jenes Richterbild entspricht, das in Georgien von den sog. ungehorsamen (in Wirklichkeit: für europäische Werte eintretenden) Richtern verkörpert wird. Dies sollte mit der Ankündigung verbunden werden, dass die Beitrittsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, solange konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass diese sog. ungehorsamen Richter wegen ihres Eintretens für europäische Werte berufliche Nachteile zu befürchten haben und innerhalb der Gerichte ausgegrenzt werden.

c) Des Weiteren ist wünschenswert, dass die Europäische Union die ihr möglichen Schritte unternimmt, damit sich die nach Europa orientierten Richter ungehindert organisieren und chancengleich am gerichtlichen Prozess der Meinungsbildung teilhaben können. Um diese Chancengleichheit erreichen zu können, wäre zumindest eine logistische, vielleicht auch weitergehende Unterstützung von sich

etwa bildenden Richtervertretungen hilfreich, da ansonsten das über eine flächendeckende Infrastruktur verfügende Machtzentrum im Meinungsbildungsprozess seinen großen Wettbewerbsvorsprung beibehalten wird.

d) Selbstredend bedarf es auch in Georgien der bei allen Beitrittskandidaten üblichen Beratungsangebote.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Förderung der fachlichen Qualifikation der Richter zu richten sein. Die richterliche Fortbildung wird vom Machtzentrum der georgischen Justiz seit Jahren vernachlässigt, so dass sich bei der fachlichen Qualifikation innerhalb der georgischen Richterschaft inzwischen erhebliche Unterschiede ergeben. Manche Beförderungsentscheidungen haben zudem den Eindruck aufkommen lassen, dass das Machtzentrum der georgischen Justiz eine hervorragende fachliche Qualifikation bei Personalentscheidungen als allenfalls nachrangiges Kriterium erachtet.

Die Richter haben auf diese Haltung des Machtzentrums unterschiedlich reagiert. Manche haben es so verstanden, dass eine berufliche Fortbildung für die berufliche Entwicklung nicht erforderlich sei. Andere haben eine exzellente fachliche Qualifikation weiterhin als Grundvoraussetzung für den Richterberuf verstanden und sich eigeninitiativ fortgebildet. Im Zusammenwirken mit anderen Faktoren hat diese unterschiedliche Herangehensweise dazu geführt, dass es (auch bei den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten) sowohl hervorragend qualifizierte Richter gibt, als auch Richter, bei denen das Fortbildungsdefizit der Vergangenheit in der Zukunft kompensiert werden müssen. Ohne entsprechende Fortbildungsangebote der Europäischen Union wird das nicht möglich sein.

e) Ein abschließendes Monitoring ist unvermeidbar. Dennoch soll vorsichtig andeutet werden, dass ein Monitoring auf eine georgische Richterschaft stößt, bei der alles, was auch nur im weiteren Sinne als „Kontrolle“ verstanden werden kann, angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit Unsicherheiten auslöst. Es wäre daher zu begrüßen, wenn das Monitoring seitens der Europäischen Union so sensibel und so behutsam wie möglich ausgestaltet werden könnte.

f) Die Durchführung eines Vetting-Verfahrens erscheint hingegen kontraproduktiv.

Zum einen ist es um die rechtsstaatliche Grundhaltung der meisten Richter gut bestellt, so dass ein flächendeckendes Überprüfungsverfahren unverhältnismäßig sein dürfte. Soweit bei einigen Richtern Zweifel an einem rechtsstaatlichen Verhalten angebracht sind, hält das georgische Recht Überprüfungs- und ggf.

Sanktionsmöglichkeiten bereit. Wie bereits ausgeführt, ist nur mehr als überfällig, dass dieses Instrumentarium von den Verantwortlichen in der georgischen Justiz eingesetzt wird.

Unabhängig von diesen mehr rechtlichen Bedenken wäre die Durchführung eines Vetting-Verfahrens aber vor allem taktisch unklug. Wie mehrfach erwähnt, sind viele georgische Richter verunsichert. Vor rund zehn Jahren hat das Machtzentrum der georgischen Justiz die Sorge geschürt, dass eine Überprüfung des beruflichen Wirkens eines Richters mit dem Verlust des Arbeitsplatzes enden könne.

Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich viele der damals nach Reformen strebenden Richter wieder unter das sie vermeintlich schützende Dach des Machtzentrums begeben haben. Es wäre nicht überraschend, wenn das Machtzentrum der georgischen Justiz die Ankündigung eines Vetting-Verfahrens auch jetzt einsetzen würde, um unter den Richtern Sorge vor Veränderungen zu verbreiten und hierdurch einen gerichtlichen Reformprozess zu behindern.

## VII.

**Zusammenfassend** heißt das, dass der deutlich überwiegende Teil der georgischen Richter hinsichtlich der eigenen Arbeitsweise und der inneren Haltung auf Europa vorbereitet ist. Die faktischen Machtstrukturen in der Justiz weisen aber erhebliche rechtsstaatliche Defizite auf. Die Erlangung des EU-Kandidatenstatus bietet die einmalige Chance, diese Situation grundlegend zu verändern. Hierfür muss aber in das Bewusstsein jedes einzelnen georgischen Richters rücken, dass er sich jetzt für oder gegen Europa entscheiden muss; ein einfaches „Weiter so“ kann es jetzt für keinen Richter mehr geben.

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Professur für Bürgerliches Recht, Verfahrens- und Insolvenzrecht (Freie Universität Berlin)

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Staatliche Universität Tiflis

## Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.6.1997

zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.6.2017 N 1195

### Eine revidierte Übersetzung von Art. 50-146\*

mit Konkordanz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

კარი მეორე გარიგებანი თავი პირველი ზოგადი ნორმები	Kapitel 2 Rechtsgeschäfte Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
<b>მუხლი 50. ცნება</b> გარიგება არის ცალმხრივი, ორმხრივი ან მრავალმხრივი ნების გამოვლენა, რომელიც მიმართულია სამართლებრივი ურთიერთობის წარმოშობის, შეცვლის ან შეწყვეტისაკენ.	<b>Art. 50 Begriff</b> Ein Rechtsgeschäft ist eine ein-, zwei- oder mehrseitige Willenserklärung, die auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.	<i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i>
<b>მუხლი 51. ცალმხრივი ნების გამოვლენის ნამდვილობა</b> 1. ნების გამოვლენა, რომელიც მოითხოვს მეორე მხარის მიერ მის მიღებას, ნამდვილად ჩაითვლება იმ მომენტიდან, როცა იგი მეორე მხარეს მიუვა.	<b>Art. 51 Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung</b>  (1) Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird <del>ab</del> -in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der anderen Partei zugeht.	<i>Erl.: ცალმხრივი [einseitigen] ist eine unrichtige Formulierung für die eigentlich gemeinte Empfangsbedürftigkeit.</i>  <b>BGB § 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden</b> (1) <sup>1</sup> Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

\* Mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH auf der Basis der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

2. ნების გამოვლენა არ ჩაითვლება ნამდვილად, თუ მეორე მხარე წინასწარ ან მაშინვე განაცხადებს უარს.  
 3. ნების გამოვლენის ნამდვილობაზე შეიძლება გავლენა არ მოახდინოს გარიგების დამდები პირის გარდაცვალებამ ან ამ კოდექსის 1293-ე მუხლის მე-4 ნაწილით გათვალისწინებულმა შემთხვევამ, თუ ეს მოვლენა ნების გამოვლენის შემდეგ მოხდა.  
საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015წ.

(2) Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn die andere Partei sie vorher oder gleichzeitig widerruft.  
 (3) Die Wirksamkeit einer Willenserklärung kann der Tod der Person, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, oder **das Ereignis gem. der Fall des** Art. 1293 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht beeinflussen, wenn dieses Ereignis nach Abgabe der Willenserklärung eingetreten **sind-ist.**  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, №3339 – Webseite, 31.03.2015]

*Erl.: მეორე მხარე [andere Partei] ist eine unrichtige Formulierung für die eigentlich gemeinte erklärende Partei.  
 Erl.: მოვლენა [Ereignis] bezieht sich auf beide genannten Tatbestandsalternativen, daher sollte wiedergegeben werden, dass შემთხვევა [urspr.: das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4] sich von მოვლენა [Ereignis] unterscheidet.*

(1) ...<sup>2</sup>Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.  
 (2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

**მუხლი 52. ნების გამოვლენის განმარტება**  
 ნების გამოვლენის განმარტებისას ნება უნდა დადგინდეს გონივრული განსჯის შედეგად, და არა მარტოდენ გამოთქმის სიტყვასიტყვითი აზრიდან.

**Art. 52 Auslegung einer Willenserklärung**  
 Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Wille nach vernünftiger Einschätzung festzustellen, und **sich** nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks **zu festzuhalten.**

**BGB § 133 Auslegung einer Willenserklärung**  
 Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.  
**Vgl. BGB § 157 Auslegung von Verträgen**  
 Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

**მუხლი 53. გარიგების არარსებობა მისი შინაარსის დაუდგენლობის გამო**  
 გარიგება არ არსებობს, თუ არც გარეგნული გამოხატვიდან და არც სხვა გარემოებებიდან არ შეიძლება ზუსტად დადგინდეს გარიგების შინაარსი.

**Art. 53 Nichtvorliegen des eines Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellung bei Nichtfeststellbarkeit dessen Inhalts**  
 Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor, wenn weder aus den **Äußerungen-Erklärungen** noch aus anderen Umständen der Inhalt des Rechtsgeschäfts **exakt festgestellt bestimmt** werden kann.

*Erl.: დაუდგენლობა [urspr.: Nichtfeststellung] sollte besser mit „Nichtfeststellbarkeit“ übersetzt werden.  
 Erl.: გამოხატვა [urspr.: Äußerungen] ist ein terminus technicus für rechtsgeschäftliche Willensbetätigung, der besser mit „Erklärung“ übersetzt werden sollte.*

**Vgl. BGB § 155 Versteckter Einigungsmangel**  
 Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

**მუხლი 54. მართლსაწინააღმდეგო და ამორალური გარიგებანი**

**Art. 54 Gesetzwidrige und unsittliche sittenwidrige Rechtsgeschäfte**

*Erl.: ამორალური [urspr.: unsittliche] sollte mit „sittenwidrig“ übersetzt werden.*

<p>ბათილია გარიგება, რომელიც არღვევს კანონით დადგენილ წესსა და აკრძალვებს, ეწინააღმდეგება საჯარო წესრიგს ან ზნეობის ნორმებს.</p>	<p>Ein Rechtsgeschäft, das <del>gegen eine gesetzliche festgelegte</del> Regelungen und <del>ein gesetzliches Verbot</del> <u>verletzt sowie oder gegen die der öffentlichen Ordnung, oder die den</u> sittlichen Normen <del>verstößt</del> <u>widerspricht</u>, ist nichtig.</p>	<p><i>Erl.: არღვევს [urspr.: verstößt] sollte mit einem terminus technicus für die Verletzung von gesetzlich normierten Schutzbereichen übersetzt werden, was für die Abgrenzung zwischen unbeachtlichen und beachtlichen Verstößen wichtig sein könnte.</i></p>	<p><b>BGB § 134 Gesetzliches Verbot</b> Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p> <p><b>BGB § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher</b> (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.</p>
<p><b>მუხლი 55. გარიგების ბათილობა გავლენის ბოროტად გამოყენების გამო</b> ბათილია გარიგება, რომელიც დადებულია ერთი მხარის მიერ მეორეზე გავლენის ბოროტად გამოყენებით, როცა მათი ურთიერთობა დაფუძნებულია განსაკუთრებულ ნდობაზე. <u>საქართველოს 2012 წლის 8 მაისის კანონი № 6151 – ვებგვერდი. 25.05.2012წ.</u></p>	<p><b>Art. 55 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs</b> Ein Rechtsgeschäft, das unter Missbrauch des Einflusses <del>von Seiten</del> einer Partei auf die andere vorgenommen wurde, ist nichtig, wenn das Verhältnis zwischen den Parteien auf besonderes Vertrauen begründet ist. <i>[Fn.: Das georgische Gesetz v. 8. Mai 2015, №6151 – Webseite, 25.05.2012]</i></p>	<p><b>Vgl. BGB § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher</b> (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.</p>	
<p><b>მუხლი 56. მოჩვენებითი და თვალთმაქცური გარიგებანი</b> 1. ბათილია გარიგება, რომელიც დადებულია მხოლოდ მოსაჩვენებლად, იმ განზრახვის გარეშე, რომ მას შესაბამისი იურიდიული შედეგები მოჰყვეს (მოჩვენებითი გარიგება). 2. თუ მოსაჩვენებლად დადებული გარიგებით მხარეებს სურთ სხვა გარიგების დაფარვა, მაშინ გამოიყენება დაფარული გარიგების მიმართ მოქმედი წესები (თვალთმაქცური გარიგება).</p>	<p><b>Art. 56 Schein- und Schwindelgeschäfte</b> (1) Ein Rechtsgeschäft, das nur zum Schein und ohne die Absicht vorgenommen wurde, dass entsprechende Rechtsfolgen entstehen, ist nichtig (Scheingeschäft). (2) Wenn die Parteien mit dem zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdecken wollen, dann finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (Schwindelgeschäft).</p>	<p><b>BGB § 117 Scheingeschäft</b> (1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.  (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.</p>	
<p><b>მუხლი 57. გარიგების ბათილობა ნების გამოვლენის</b></p>	<p><b>Art. 57 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit</b></p>		

**არასერიოზულობის გამო**

1. ბათილია ნების გამოვლენა, რომელიც გაკეთებულია არასერიოზულად (ხუმრობით) იმ ვარაუდით, რომ არასერიოზულობა გამოცნობილი იქნებოდა.  
 2. ნების მიმღებს უნდა აუნაზღაურდეს ის ზიანი, რომელიც წარმოიშვა იმის გამო, რომ იგი ენდობოდა ნების გამოვლენის სერიოზულობას, თუკი მან არ იცოდა და არც შეიძლებოდა სცოდნოდა არასერიოზულობის შესახებ.

(1) Eine Willenserklärung, die nicht ernsthaft (scherzhaft) und in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt, ist nichtig.

(2) Dem Erklärungsempfänger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Erklärungsempfänger auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, soweit er nicht den Mangel der Ernsthaftigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

**BGB § 118 Mangel der Ernstlichkeit**

*Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.*

**BGB § 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden**

*(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.  
 (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).*

**მუხლი 58. გარიგების ბათილობა მცირეწლოვანების ან ფსიქიკური აშლილობის გამო**

1. მცირეწლოვნის მიერ ნების გამოვლენა ბათილია.  
 2. ბათილად შეიძლება ჩაითვალოს პირის მიერ ნების გამოვლენა ცნობიერების დაკარგვის ან დროებითი ფსიქიკური აშლილობის დროს.  
 3. ბათილია ფსიქიკური აშლილობის მქონე პირის მიერ ნების გამოვლენა გარიგების დადებისას, როცა ეს რეალური ვითარების სწორად აღქმას არ შეესაბამება, თუ ეს პირი ამ გარიგებით

**Art. 58 Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung**

(1) Eine Willenserklärung, die von einem **Minderjährigen** **Kleinjährigen** abgegeben wurde, ist nichtig.

(2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.

(3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken **bei einem, die beim Abschluss eines Geschäfts abgegeben wird**, ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung **von der gegenwärtigen Umstände** entspricht, wenn diese

*Erl.: მცირეწლოვანი [urspr.: Minderjähriger] ist mit „Kleinjährigem“ (Nichtvolljähriger unter sieben Jahren) zu übersetzen (vgl. Art. 12 Abs. 5).*

**BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit** Geschäftsunfähig ist: 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ....

**BGB § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung**  
 (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.  
 (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

**BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit** Geschäftsunfähig ist: .... 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

**BGB § 105 Nichtigkeit der**

სარგებელს არ იღებს, თუნდაც იგი სასამართლოს მიერ მხარდაჭერის მიმღებად არ იყოს ცნობილი.  
საქართველოს საკონსტიტუციო სასამართლოს 2014 წლის 8 ოქტომბრის გადაწყვეტილება №2/4/532,533 – ვებგვერდი, 28.10.2014წ.  
საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015წ.

Person durch dieses Geschäft keinen Nutzen bekommt, auch wenn sie vom Gericht nicht ~~für~~ zum Betreuungsempfänger erklärt war.  
 [Fn.: Entscheidung des VerfG v. 8. Oktober 2014, №2/4/532,533 – Webseite, 28.10.2014. Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, № 3339 – Webseite, 31.03.2015.]

**Willenserklärung**  
 (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

**მუხლი 58<sup>1</sup>. მხარდაჭერის მიმღების მიერ გარიგების დადება**  
 1. თუ მხარდაჭერის მიმღები დებს გარიგებას სასამართლოს გადაწყვეტილებით განსაზღვრული მხარდაჭერის მიღების გარეშე, გარიგების ნამდვილობა დამოკიდებულია იმაზე, შემდგომ მხარდამჭერი მოიწონებს თუ არა მას, გარდა იმ შემთხვევისა, როცა მხარდაჭერის მიმღები ამ გარიგებით სარგებელს იღებს.  
 2. მხარდაჭერის მიმღების მიერ სასამართლოს გადაწყვეტილებით განსაზღვრული მხარდაჭერის მიღების გარეშე გარიგების დადებაზე ვრცელდება ამ კოდექსის 64-ე და 66-ე მუხლებით დადგენილი წესი.  
საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015წ.

**Artikel 58<sup>1</sup> Abschluss eines Rechtsgeschäfts ~~von~~ einem durch einen Betreuungsempfänger**  
 (1) Schließt ~~der~~ ein Betreuungsempfänger ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung ein Rechtsgeschäft, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts davon ab, ob der Betreuer danach dieses Rechtsgeschäft billigt, ~~abgesehen von Fällen,~~ ~~wenn es sei denn, dass der~~ Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft ~~profitierte~~ einen Vorteil zieht.  
 (2) Auf ~~den Vertragsschluss~~ das Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Art. 64 und 66 dieses Gesetzes ~~die~~ Anwendung.  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, № 3339 – Webseite, 31.03.2015.]

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 59. ფორმის დაუცველად დადებული გარიგება**  
 1. ბათილია კანონით ან ხელშეკრულებით გათვალისწინებული აუცილებელი ფორმის

**Art. 59 Ohne Formbeachtung-Beachtung der Form geschlossenes Rechtsgeschäft**  
 (1) Ein unter Nichtbeachtung der gesetzlich oder der vertraglich als notwendig vorgesehenen erforderlichen

Erl.: Mit აუცილებელი [urspr.: erforderlich] ist vermutlich betont, dass das Gesetz die Form zur Wirksamkeitsvoraussetzung

**BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels**  
<sup>1</sup>Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. <sup>2</sup>Der

დაუცველად დადებული გარიგება, ასევე ნებართვის გარეშე დადებული გარიგება, თუ ამ გარიგებისთვის საჭიროა ნებართვა

Form abgeschlossenes sowie ein **nicht genehmigtes genehmigungsbedürftiges ohne Einwilligung geschlossenes einwilligungsbedürftiges** Rechtsgeschäft ist nichtig.

*macht, es sollte daher mit „notwendig“ übersetzt werden.*

*Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge*

*Erl.: Das Wort ნებართვა [urspr.: (nicht) genehmigtes / genehmigungsbedürftiges] meint die vorherige Zustimmung und sollte daher mit „Einwilligung“ / „einwilligungsbedürftiges“ übersetzt werden.*

**BGB § 142 Wirkung der Anfechtung**

*(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.*

**BGB § 143 Anfechtungserklärung**

*(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. (2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat. (3) <sup>1</sup>Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.*

*(4) <sup>1</sup>Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. <sup>2</sup>Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist. BGB: Keine entsprechende Regelung.*

2. საცილო გარიგება ბათილია მისი დადების მომენტიდან, თუკი იგი შეცილებული იქნება. შეცილება ხორციელდება ხელშეკრულების მეორე მხარის მიმართ.

(2) Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist vom Moment seines Abschlusses an nichtig, wenn es angefochten wird. Die Anfechtungserklärung ~~ist~~ **hat** gegenüber dem anderen Teil zu erfolgen.

3. შეცილების უფლება აქვს დაინტერესებულ პირს.

(3) Ein Anfechtungsrecht steht allen interessierten Personen zu.

**მუხლი 60. გარიგების კონვერსია**  
თუ ბათილი გარიგება აკმაყოფილებს სხვა გარიგებისათვის გათვალისწინებულ მოთხოვნებს, გამოიყენება ეს

**Art. 60 Umdeutung eines Rechtsgeschäfts**  
Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn die Parteien **bei Kenntnisnahme beim**

*Erl.: შეტყობისას [urspr.: bei Kenntnisnahme] beschreibt den Moment, in dem die Kenntnis erlangt worden ist und sollte daher mit "beim Erfahren" übersetzt werden. Verlangt man den Konsens beim Erfahren von der*

**BGB § 140 Umdeutung**  
Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein

<p>უკანასკნელი, თუკი გარიგების ბათილობის შეტყობისას მხარეებს სურთ მისი ნამდვილობა.</p>	<p><u>Erfahren</u>-der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts dessen Wirksamkeit wollen.</p>	<p><i>Nichtigkeit, liegt streng genommen allerdings keine Umdeutung vor, für die es auf den Willen bei Vornahme des ursprünglichen Rechtsgeschäfts ankäme.</i></p>	<p>würde.</p>
<p><b>მუხლი 61. დადასტურების მნიშვნელობა გარიგებათა ბათილობისას</b></p> <p>1. უცილოდ ბათილი (არარა) გარიგება ბათილად ითვლება მისი დადების მომენტიდან.</p> <p>2. თუ პირი, რომელიც დებს უცილოდ ბათილ გარიგებას, ადასტურებს მას, მაშინ მისი მოქმედება განიხილება, როგორც გარიგების ხელახლა დადება.</p> <p>3. თუ გარიგებას ადასტურებს შეცილების უფლების მქონე პირი, მაშინ იგი ამით კარგავს შეცილების უფლებას.</p> <p>4. თუ უცილოდ ბათილ ორმხრივ გარიგებას ადასტურებენ მხარეები, მაშინ ისინი საექვოობისას ვალდებული არიან ერთმანეთს გადასცენ ყველაფერი, რაც კი მათ შეხვდებოდათ, გარიგება თავიდანვე ნამდვილი რომ ყოფილიყო.</p> <p>5. დადასტურება მხოლოდ მაშინ გახდება ნამდვილი, როცა ხელშეკრულება ან გარიგება არ ეწინააღმდეგება ზნეობის ნორმებს და საჯარო წესრიგის მოთხოვნებს.</p>	<p><b>Art. 61 Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte</b></p> <p>(1) Ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft gilt vom Moment seines Abschlusses an als nichtig.</p> <p>(2) Wird ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft von der Person, die es vorgenommen hat, bestätigt, so gilt dies als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.</p> <p>(3) Bestätigt die zur Anfechtung berechtigte Person das Rechtsgeschäft, dann verliert sie dadurch das Anfechtungsrecht.</p> <p>(4) Bestätigen die Parteien ein unanfechtbares nichtiges <del>gegenseitiges</del>-<u>zweiseitiges</u> Rechtsgeschäft, so sind sie im Zweifelsfall verpflichtet, einander zu gewähren, was ihnen zugestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam gewesen wäre.</p> <p>(5) Eine Bestätigung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Vertrag oder das Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten oder die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung verstößt.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i></p> <p><b>BGB § 141 Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts</b> (1) Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.</p> <p><b>BGB § 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts</b> (1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.</p> <p><b>BGB § 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts</b> (2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.</p> <p><i>Erl.: ორმხრივი [urspr.: gegenseitiges] sollte mit „zweiseitig“ übersetzt werden.</i></p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i></p> <p><i>BGB § 139 Teilnichtigkeit</i> <i>Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts</i></p>
<p><b>მუხლი 62. გარიგების ნაწილის ბათილობა</b> გარიგების ნაწილის ბათილობა არ იწვევს</p>	<p><b>Art. 62 Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts</b> Die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts</p>	<p><b>BGB § 139 Teilnichtigkeit</b> <i>Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts</i></p>	<p><i>BGB § 139 Teilnichtigkeit</i> <i>Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts</i></p>

მისი სხვა ნაწილების ბათილობას, თუ სავარაუდოა, რომ გარიგება დაიდებოდა მისი ბათილი ნაწილის გარეშეც.

verursacht nicht die Nichtigkeit **der seiner** anderen **seiner** Teile, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

თავი მეორე  
ქმედუნარიანობა,  
როგორც გარიგების  
ნამდვილობის პირობა

**Abschnitt 2**  
**Handlungsfähigkeit**  
**Geschäftsfähigkeit als**  
**Wirksamkeitsvoraussetzung**  
**des Rechtsgeschäfts**

**მუხლი 63.**  
არასრულწლოვანის  
მიერ დადებული  
გარიგება

**Art. 63 Von einem**  
**Nichtvolljährigen**  
**Minderjährigen**  
**vorgenommenes**  
**Rechtsgeschäft**

*Erl.: არასრულწლოვანი [urspr.: Minderjährig] bezeichnet die Person, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat und deshalb minderjährig ist. (> Art. 12 Abs. 5).*

1. თუ არასრულწლოვანი დებს ორმხრივ გარიგებას (ხელშეკრულებას) კანონიერი წარმომადგენლის აუცილებელი თანხმობის გარეშე, მაშინ ხელშეკრულების ნამდვილობა დამოკიდებულია იმაზე, შემდგომში მისი წარმომადგენელი მოიწონებს თუ არა მას, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა იგი იღებს სარგებელს.  
2. თუ არასრულწლოვანი ქმედუნარიანი გახდება, მაშინ იგი თვითონ წყვეტს საკითხს თავისი ნების გამოვლენის ნამდვილობის შესახებ.

(1) Tätigt ein **Nichtvolljähriger** **Minderjähriger** ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (einen Vertrag) ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab, es sei denn, dass der **Nichtvolljährige** **Minderjährige** einen Vorteil zieht.

**BGB § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**  
Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

**BGB § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung**  
(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Ist der **Nichtvolljährige handlungsfähig** **Minderjährige geschäftsfähig** geworden, so entscheidet er selbst über die Wirksamkeit seiner Willenserklärung.

*Erl.: Wie in Art. 12 Abs. 1 ist ქმედუნარიანობა [urspr.: Handlungsfähigkeit] mit „Geschäftsfähigkeit“ zu übersetzen.*

**BGB § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung**  
(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

**მუხლი 64.** უარი  
არასრულწლოვანის  
მიერ დადებულ  
გარიგებაზე

**Art. 64 Widerruf eines vom**  
**Nichtvolljährigen**  
**Minderjährigen**  
**vorgenommenen**  
**Rechtsgeschäfts**

> Art. 12 Abs. 5

1. არასრულწლოვანის მიერ დადებული ხელშეკრულების

(1) Bis zur Genehmigung des von einem **Nichtvolljährigen** **Minderjährigen**

**BGB § 109 Widerrufsrecht des anderen Teils**  
(1) <sup>1</sup>Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum

მონონებამდე მეორე მხარეს აქვს ხელშეკრულებაზე უარის თქმის უფლება. 2. თუ მეორე მხარემ იცოდა პირის არასრულწლოვანობის შესახებ, მაშინ მას უარის თქმა შეუძლია მხოლოდ იმ შემთხვევაში, როცა არასრულწლოვანი მას ატყუებდა, რომ წარმომადგენლისაგან მიღებული აქვს თანხმობა.

abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt.

(2) Hat der andere Teil die **Nichtvolljährigkeit Minderjährigkeit** gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der **Nichtvolljährige Minderjährige** über die Zustimmung des Vertreters **hoggelogen hat**.

*Erl.: ატყუებდა [urspr. log] sollte ebenso im Perfekt übersetzt werden.*

Widerruf berechtigt. <sup>2</sup>Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

**მუხლი 65. არასრულწლოვანის ემანსიპაცია**

1. ხელშეკრულება, რომელიც დადებულია არასრულწლოვანის მიერ კანონიერი წარმომადგენლის თანხმობის გარეშე, ითვლება ნამდვილად, თუკი არასრულწლოვანმა ხელშეკრულებით გათვალისწინებულ მოქმედებათა შესასრულებლად განკარგა ის საშუალებანი, რომლებიც მას გადასცეს კანონიერმა წარმომადგენლებმა, ან – ამ წარმომადგენლების თანხმობით – მესამე პირებმა ამ მიზნით ანდა თავისუფალი განკარგვის მიზნით. 2. თუ კანონიერი წარმომადგენელი ანიჭებს თექვსმეტი წლის ასაკს მიღწეულ არასრულწლოვანს საწარმოს დამოუკიდებლად გაძღოლის უფლებას, მაშინ ამ სფეროსათვის ჩვეულებრივ ურთიერთობებში იგი შეუზღუდავად ქმედუნარიანი ხდება.

**Art. 65 Emanzipation des Nichtvolljährigen Minderjährigen**

(1) Ein vom **Nichtvolljährigen Minderjährigen** ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist wirksam, wenn der **Nichtvolljährige Minderjährige** die im Vertrag vorgesehene Leistung mit Mitteln bewirkte, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Dritten zu diesem Zweck oder **zwecks freier zur freien** Verfügung überlassen worden sind.

(2) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den **Nichtvolljährigen Minderjährigen**, der das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat, zur selbständigen Führung eines Unternehmens, so ist der **Nichtvolljährige Minderjährige** in den für diesen Bereich üblichen Verhältnissen unbeschränkt **handlungsfähig geschäftsfähig**. Dies gilt sowohl für die

> Art. 12 Abs. 5

**BGB § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln**

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

**BGB § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts**

(1) <sup>1</sup>Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

> Art. 12 Abs. 1

ეს წესი გამოიყენება როგორც სანარმოს დაფუძნების, ასევე ლიკვიდაციისა და შრომითი ურთიერთობების დანყების ან დამთავრების მიმართაც.  
 3. სანარმოს გაძღოლის ნებართვა საჭიროებს კანონიერი წარმომადგენლის თანხმობას მეურვეობისა და მზრუნველობის ორგანოსთან შეთანხმებით.

Gründung als auch die Liquidation eines Unternehmens und die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Erlaubnis der Führung eines Unternehmens bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

**მუხლი 66. წარმომადგენლის აუცილებელი თანხმობის გარეშე დადებული გარიგების ბათილობა**

ბათილია ცალმხრივი გარიგება, რომელსაც არასრულწლოვანი დებს კანონიერი წარმომადგენლის აუცილებელი თანხმობის გარეშე. ბათილია ასეთი გარიგება მაშინაც, როცა არსებობს კანონიერი წარმომადგენლის თანხმობა, მაგრამ არასრულწლოვანს არ წარმოუდგენია ამის დამადასტურებელი წერილობითი საბუთი, რის გამოც გარიგების მეორე მხარემ დაუყოვნებლივ თქვა მასზე უარი. ასეთი უარი დაუშვებელია, თუკი მეორე მხარე ინფორმირებული იყო კანონიერი წარმომადგენლის ამ თანხმობის შესახებ.

**Art. 66 Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts**

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der **Nichtvolljährige Minderjährige** ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft ist auch dann nichtig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, aber der **Nichtvolljährige Minderjährige** keinen schriftlichen Nachweis hierüber vorlegt, und der andere Teil das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Eine solche Zurückweisung ist unzulässig, wenn der andere Teil von **dieser** Zustimmung in Kenntnis gesetzt worden war.

> Art. 12 Abs. 5

**BGB § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte**  
<sup>1</sup>Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. <sup>2</sup>Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. <sup>3</sup>Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

**მუხლი 67. ნებართვის ვალდებულება**

**Art. 67 Erforderlichkeit der Einwilligung vor der**

*Erl.:* Mit ნებართვა [urspr.: Einwilligung] wird der in Art.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**ქმედუნარიანობის შეზღუდვამდე**

**Beschränkung der Handlungsfähigkeit Geschäftsfähigkeit**

100 als vorherige Zustimmung definierte Begriff verwendet, obwohl es sich der Sache nach nur um eine nachträgliche Zustimmung (gem. Art. 101 eine Genehmigung) handeln kann.  
> Art. 12 Abs. 1

გარიგება, რომელიც დაიდო ქმედუნარიანობის შეზღუდვამდე, მოითხოვს ნებართვას, თუ დადგინდება, რომ ის საფუძველი, რის გამოც მოხდა ქმედუნარიანობის შეზღუდვა, აშკარად არსებობდა გარიგების დადების დროსაც.

Ein Rechtsgeschäft, das vor dem Eintritt der Beschränkung der Handlungsfähigkeit Geschäftsfähigkeit vorgenommen wurde, bedarf der Einwilligung, wenn sich herausstellt, dass der Grund für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit Geschäftsfähigkeit auch schon zu dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses offensichtlich vorgelegen hat.

**თავი მესამე გარიგების ფორმა**

**Abschnitt 3 Form des Rechtsgeschäfts**

**მუხლი 68. ფორმის მნიშვნელობა გარიგების ნამდვილობისათვის**

**Art. 68 Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts**

გარიგების ნამდვილობისათვის საჭიროა კანონით დადგენილი ფორმის დაცვა. თუ ასეთი ფორმა არ არის დანესებული, მხარეებს შეუძლიათ თვითონ განსაზღვრონ იგი.

Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Form erforderlich. Ist eine solche Form nicht vorgeschrieben, so können die Parteien diese eine solche selbst bestimmen.

**BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels**  
<sup>1</sup>Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. <sup>2</sup>Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

**მუხლი 69. გარიგების ფორმა**

**Art. 69 Die Form des Rechtsgeschäfts**

- გარიგება შეიძლება დაიდოს ზეპირად ან წერილობითი ფორმით.
- გარიგება წერილობითი ფორმით შეიძლება დაიდოს კანონმდებლობით გათვალისწინებულ შემთხვევებში ან მხარეთა შეთანხმებით.
- გარიგების წერილობითი ფორმის არსებობისას

- Rechtsgeschäfte können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- Schriftlich können Rechtsgeschäfte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteienvereinbarung geschlossen werden.
- Für die Wirksamkeit der Schriftform des Rechtsgeschäfts sind die

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**BGB § 126 Schriftform**  
(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller

საკმარისია გარიგების მონაწილე მხარეთა ხელმოწერა.

Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausreichend.

eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

3<sup>1</sup>. მხარდაჭერის მიმღების მიერ გარიგების წერილობითი ფორმით დადებისას მას, მხარეების გარდა, ხელს აწერს მხარდამჭერი. მხარდამჭერი ხელმოწერით ადასტურებს მხარდაჭერის მიმღების მიერ გარიგების დადებისას სასამართლოს გადანყვეტილებით განსაზღვრული მხარდაჭერის განევას.

(3<sup>1</sup>) Das schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers wird neben den Vertragsparteien noch vom Betreuer unterzeichnet. Der Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die gemäß der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Betreuung des Betreuungsempfängers beim ~~Schluss~~ der Vornahme des Rechtsgeschäfts.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

4. მექანიკური საშუალებებით ხელმოწერის აღდგენა, განმეორება ან აღბეჭდვა დასაშვებია იქ, სადაც ეს მიღებულია ჩვეულებად, მათ შორის, ფასიან ქალაქდებზე ხელის მოწერისას, რომელთა გამოშვებაც დიდი რაოდენობით ხდება.

(4) Maschinelle Wiederherstellung, Wiederholung oder Abdruck von Unterschriften ist zulässig, soweit es der Übung entspricht, darunter auch bei Wertpapieren, die in großer Anzahl ~~erlassen~~ ausgegeben werden.

**Vgl. BGB § 126 Schriftform**  
(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

5. წერილობითი ფორმის არსებობისას, კანონით გათვალისწინებულ შემთხვევებში ან მხარეთა შეთანხმებით გარიგება ან გარიგების მონაწილე მხარეთა ხელმოწერების ნამდვილობა უნდა დაამოწმოს ნოტარიუსმა ან კანონით გათვალისწინებულმა სხვა პირმა.

(5) Ist ~~für ein Rechtsgeschäft~~ Schriftform vorgesehen, kann gesetzlich oder auf durch ~~Parteienvereinbarung~~ die schriftliche Form vorgesehen werden, so ist dass die ~~Wirksamkeit~~ Gültigkeit des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien durch Notar oder eine andere gesetzlich vorgesehene Person zu beglaubigen ist.

*Erl.: Die Vorschrift enthält nicht die Rechtsfolgen einer Schriftformklausel, sondern definiert die Möglichkeit einer besonderen Schriftform als notarielle Beglaubigung. ნამდვილობა sollte als „Gültigkeit“ übersetzt werden, weil damit die Legitimationswirkung in den Vordergrund gestellt wird, nicht die Verbindlichkeit der Rechtsfolge.*

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 8. Dezember 2006, №3879 – სსმ I, №48, 22.12.2006 ნ., მუხ.321. Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, № 3339 – Webseite, 31.03.2015.]

საქართველოს 2006 წლის 8 დეკემბრის კანონი №3879 – სსმ I, №48, 22.12.2006 ნ., მუხ.321.  
საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015წ.

**მუხლი 70. გარიგებაზე ხელის მოწერის სხვისთვის მინდობა**

იმ პირს, რომელიც გარიგებას ხელს თვითონ ვერ მოაწერს ნერა-კითხვის არცოდნის ან ხანგრძლივი ან შეუქცევი მყარი ფიზიკური, ფსიქიკური, ინტელექტუალური ან სენსორული დარღვევის გამო ან კანონით გათვალისწინებულ სხვა შემთხვევაში, შეუძლია გარიგებაზე ხელის მოწერა სხვას მიანდოს. ამ უკანასკნელის ხელმოწერა ოფიციალურად უნდა დამოწმდეს. ამასთანავე, უნდა აღინიშნოს ის მიზეზი, რომლის გამოც გარიგების დამდებმა პირმა გარიგებას ხელი ვერ მოაწერა.  
საქართველოს 2010 წლის 15 ოქტომბრის კანონი №3709 – სსმ I, №57, 25.10.2010 წ., მუხ.366  
საქართველოს 2022 წლის 2 ნოემბრის კანონი №1982 – ვებგვერდი, 11.11.2022წ.

**Art. 70 Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen**

Eine Person, die das Rechtsgeschäft wegen Analphabetismus, körperlicher Behinderung oder einer Krankheit nicht eigenhändig unterzeichnen kann, darf die Unterzeichnung des Rechtsgeschäfts einer anderen Person anvertrauen. Die Unterschrift dieser Person bedarf der **offiziellen amtlichen Beurkundung**Beglaubigung. Dabei soll die Ursache angegeben werden, weswegen der **Antragende Beteiligte** das Rechtsgeschäft nicht unterzeichnen konnte.  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 15. Oktober 2010, №3879 – სსმ I, №57, 25.10.2010, Art. 366. Das georgische Gesetz v. 2. November 2022, №1982 – Webseite, 11.11.2022.]

BGB: Keine entsprechende Regelung.

*Erl.: დამოწმება [urspr.: Beurkundung] ist wie in Art. 69 Abs. 5 mit „Beglaubigung“ zu übersetzen.*

*Erl.: გარიგების დამდები [urspr.: Antragende] ist der das Rechtsgeschäft Schließende und sollte daher mit „Beteiligte“ übersetzt werden.*

**მუხლი 70<sup>1</sup>. ნერა-კითხვის მცოდნე უსინათლო პირის მიერ გარიგების დადება**

1. ნერა-კითხვის მცოდნე უსინათლო პირი გარიგების წერილობითი ფორმით დადების შემთხვევაში გარიგებას ხელს აწერს დამოუკიდებლად, გარიგებაზე ხელის მოწერის სხვისთვის მინდობის გარეშე, ან გარიგებაზე ხელის მოწერას სხვას მიანდობს ამ კოდექსის 70-ე მუხლით დადგენილი წესით.

**Art. 70<sup>1</sup> Geschäftsabschluss durch einen Analphabeten oder Blinden**

(1) Ein Analphabet oder Blinder unterzeichnet das schriftlich abzuschließende Rechtsgeschäft eigenhändig, ohne die Unterzeichnung an eine andere Person zu delegieren, oder delegiert diese Unterzeichnung an eine andere Person nach der in Art. 70 dieses Gesetzes vorgesehenen Regel.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

2. წერა-კითხვის მცოდნე უსინათლო პირი ამ მუხლით გათვალისწინებულ შემთხვევაში გარიგებას ხელს დამოუკიდებლად აწერს მექანიკური ხელმოწერის, ფაქსიმილეს ან საქართველოს კანონმდებლობით დადგენილი სხვა სათანადო ტექნიკური საშუალების გამოყენებით. გარიგებაზე ხელის ფაქსიმილეს გამოყენებით მოწერისას ხელმოწერმა წერა-კითხვის მცოდნე უსინათლო პირმა უნდა წარმოადგინოს აგრეთვე პირადობის დამადასტურებელი დოკუმენტი და სანოტარო წესით დამონმებული დოკუმენტი ფაქსიმილეს ნამდვილობის შესახებ.

(2) Ein Analphabet oder Blinder unterzeichnet das Rechtsgeschäft eigenhändig mittels mechanischer Unterschrift, Faksimile oder mit nach den georgischen Gesetzen festgelegten anderen entsprechenden technischen Mitteln. Ein Analphabet oder Blinder soll sich beim Unterzeichnen mittels eines Faksimile ausweisen und eine notariell beglaubigte Urkunde über die Echtheit über dieses Faksimile vorlegen.

3. გარიგების წერა-კითხვის მცოდნე უსინათლო პირის მონაწილეობით, ბრაილის შრიფტის გამოყენებით, მხარეთა შეთანხმებით დადების შემთხვევაში ბრაილის შრიფტის გამოყენებით დადებული გარიგება უნდა დაერთოს ბრტყელი შრიფტის გამოყენებით დადებულ გარიგებას.

(3) Wenn ein schreibkundiger Blinder das Rechtsgeschäft vereinbarungsgemäß mittels Brailleschrift vornimmt, soll dieses einem mittels Flachschrift abgeschlossenen Rechtsgeschäft hinzugefügt werden.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 2. November 2022, №1982 – Webseite, 11.11.2022.] Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili.

*Erl.: Das mittels Flachschrift abgeschlossene Rechtsgeschäft ist nicht im Tatbestand erwähnt, sondern wird in der Rechtsfolge vorausgesetzt.*

საქართველოს 2022 წლის 2 ნოემბრის კანონი №1982 – ვებგვერდი. 11.11.2022წ.

**მუხლი 71. გარიგების დადება რამდენიმე დოკუმენტის შედგენით**  
თუ გარიგების დადებისას შედგენილია ერთი და იმავე შინაარსის რამდენიმე დოკუმენტი, მაშინ

**Art. 71 Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden**  
Wenn beim Abschluss des Rechtsgeschäfts mehrere inhaltlich identische Urkunden abgefasst werden, so genügt es, wenn jede

**BGB § 126 Schriftform**  
(2) <sup>2</sup>Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde

<p>საკმარისია თითოეულმა მხარემ ხელი მოაწეროს იმ დოკუმენტის ეგზემპლარს, რომელიც განკუთვნილია შესაბამისი მხარისათვის.</p>	<p>Partei jenes Exemplar der Urkunde unterzeichnet, das für die jeweils andere Partei bestimmt ist.</p>	<p>unterzeichnet.</p>
<p><b>თავი მეოთხე საცილო გარიგებანი</b></p>	<p><b>Abschnitt 4 Anfechtbare Rechtsgeschäfte</b></p>	
<p><b>I. შეცდომით დადებული გარიგებანი</b></p>	<p><b>I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte</b></p>	
<p><b>მუხლი 72. ცნება</b> გარიგება შეიძლება საცილო გახდეს, თუ ნების გამოვლენა მოხდა არსებითი შეცდომის საფუძველზე.</p>	<p><b>Art. 72 Begriff</b> Ein Rechtsgeschäft kann angefochten werden, wenn die Willenserklärung aufgrund eines wesentlichen Irrtums abgegeben wurde.</p>	<p><b>BGB § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums</b> (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.</p>
<p><b>მუხლი 73. არსებითი შეცდომის სახეები</b> არსებით შეცდომად ითვლება, როცა: ა) პირს სურდა დაედო სხვა გარიგება და არა ის, რომელზედაც მან გამოთქვა თანხმობა; ბ) პირი ცდება იმ გარიგების შინაარსში, რომლის დადებაც მას სურდა; გ) არ არსებობს ის გარემოებები, რომელთაც მხარეები, კეთილსინდისიერების პრინციპებიდან გამომდინარე, განიხილავენ გარიგების საფუძველად.</p>	<p><b>Art. 73 Arten eines wesentlichen Irrtums</b> Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn: a) <u>die Person ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen wollte und nicht jenes, zu dem sie die Zustimmung gegeben zugestimmt hat;</u> b) sich die Person über den Inhalt des Rechtsgeschäfts, das sie vornehmen wollte, irrte; c) Umstände, die die Parteien nach Treu und Glauben als Grundlage des Rechtsgeschäfts erachtet haben, nicht gegeben sind.</p>	<p><i>Erl.: Die sprachliche Formulierung für den in Art. 73 lit. a normierten Erklärungsirrtum ist nicht eindeutig. Der Inhaltsirrtum setzt an sich ein vorgenommenes Rechtsgeschäft voraus, ist aber in Art. 73 lit. b ausdrücklich auf das Gewollte, aber offenbar nicht zustande gekommene Rechtsgeschäft bezogen.</i></p> <p><b>Vgl. BGB § 313 Störung der Geschäftsgrundlage</b> (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen. (3) <sup>1</sup>Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. <sup>2</sup>An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das</p>

	<p>Recht zur Kündigung.</p>
<p><b>მუხლი 74. შეცდომა კონტრაქტის პიროვნებაში</b>                  1. შეცდომა კონტრაქტის პიროვნების მიმართ მხოლოდ მაშინ ითვლება არსებითად, როდესაც თვითონ კონტრაქტის პიროვნება ან მისი პირადი თვისებების გათვალისწინება გარიგების დადების მთავარი საფუძველია.                  2. შეცდომა საგნის ძირითად თვისებებში მხოლოდ მაშინ ჩაითვლება არსებითად, თუ მათ მნიშვნელობა აქვთ საგნის ღირებულების განსაზღვრისათვის.</p>	<p><b>Art. 74 Irrtum über die Person des Geschäftspartners</b>                  (1) Ein Irrtum bezüglich der Person des Geschäftspartners gilt nur dann als wesentlich, wenn die Persönlichkeit des Geschäftspartners selbst oder die Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften den Hauptgrund für die Vornahme des Rechtsgeschäfts <del>bildet</del> bilden.                  (2) Ein Irrtum über <del>über</del> Haupteigenschaften eines Gegenstandes ist nur dann wesentlich, wenn sie für die Wertbildung des Gegenstands von Bedeutung sind.</p> <p><b>BGB § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums</b>                  (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 75. შეცდომა უფლებაში</b>                  შეცდომა უფლებაში არსებითი მნიშვნელობისაა მხოლოდ იმ შემთხვევაში, თუკი იგი გარიგების დადებისას ერთადერთი და მთავარი საფუძველი იყო.</p>	<p><b>Art. 75 <del>Rechtsirrtum</del> Irrtum über das subjektive Recht</b>                  Ein <del>Ir</del>rrtum über das <u>subjektive</u> Recht <del>sirrtum</del> hat eine wesentliche Bedeutung nur dann, wenn er den einzigen- und den Hauptgrund für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bildet.</p> <p><i>Erl.: Ist der Irrtum der einzige Grund, ist es bereits logisch ausgeschlossen, dass ein anderer Grund als er der Hauptgrund ist.</i></p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 76. შეცდომა გარიგების მოტივში</b>                  შეცდომა გარიგების მოტივში არ ჩაითვლება არსებითად, გარდა იმ შემთხვევებისა, როდესაც მოტივი შეთანხმების საგანს წარმოადგენდა.</p>	<p><b>Art. 76 Motivirrtum</b>                  Ein Motivirrtum gilt als unwesentlich, es sei denn, dass das Motiv Gegenstand der Vereinbarung war.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 77. კონტრაქტის თანხმობა შეცდომით დადებულ</b></p>	<p><b>Art. 77 Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften</b></p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>

<p><b>გარიგებებში</b>                  შეცდომით ნების გამოვლენა არ შეიძლება საცილო გახდეს, თუკი მეორე მხარე თანახმაა შეასრულოს გარიგება იმ მხარის სურვილის თანახმად, რომელსაც სურს საცილო გახადოს გარიგება.</p>	<p>Eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung kann nicht angefochten werden, wenn die andere Partei einverstanden ist, das Rechtsgeschäft nach dem tatsächlichen Willen jener Partei zu erfüllen, die das Rechtsgeschäft anfechten will.</p>	
<p><b>მუხლი 78. წვრილმანი შეცდომები</b>                  წვრილმანი შეცდომები გამოანგარიშებებში ან წერილობით განხორციელებულ ნების გამოვლენაში იძლევა მხოლოდ შესწორების, მაგრამ არა შეცილების უფლებას.</p>	<p><b>Art. 78 Unwesentliche Fehler</b>                  Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 79. შეცილების ნამდვილობა</b>                  1. შეცილება უნდა მოხდეს შეცილების საფუძვლის შეტყობის მომენტიდან ერთი თვის ვადაში.                   2. თუ გარიგება საცილო გახდა და შეცდომა გამოწვეულია შეცილების უფლების მქონე პირის დაუდევრობით, მაშინ იგი ვალდებულია მეორე მხარეს აუნაზღაუროს გარიგების ბათილობით წარმოშობილი ზიანი. ზიანის ანაზღაურების ვალდებულება არ წარმოიშობა, თუკი</p>	<p><b>Art. 79 Wirksamkeit der Anfechtung</b>                  (1) Die Anfechtung ist binnen eines Monats vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes an zu erklären.                   (2) Wurde das Rechtsgeschäft angefochten und ist der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten entstanden, dann ist er der anderen Partei zum Ersatz des aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Irrtum kannte</p>	<p><b>BGB § 121 Anfechtungsfrist</b>                  (1) <sup>1</sup>Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. <sup>2</sup>Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.                  (2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.</p> <p><b>BGB § 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden</b>                  (1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.                  (2) Die Schadensersatzpflicht tritt</p>

მეორე მხარემ იცოდა შეცდომის შესახებ, ან ეს უცნობი იყო მისთვის დაუდევრობის გამო.

oder er ihr aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben **ist/war**.

*nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).*

**მუხლი 80. შეცდომა შუამავლის მიზეზით**  
ნების გამოვლენა, რომელიც არასწორად იქნა შეტყობინებული შუამავლად გამოყენებული პირის მიერ, შეიძლება საცილო გახდეს იმავე პირობებით, რაც 73-ე მუხლის მიხედვით შეცდომით დადებული გარიგება.

**Art. 80 Irrtum durch den Übermittler**  
Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.

**BGB § 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung**  
*Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.*

**II. მოტყუებით დადებული გარიგებანი**

**II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte**

**მუხლი 81. ცნება**  
1. თუ პირი გარიგების დადების მიზნით მოატყუეს, იგი უფლებამოსილია მოითხოვოს ამ გარიგების ბათილობა. ეს ხდება მაშინ, როცა აშკარაა, რომ მოტყუების გარეშე გარიგება არ დაიდებოდა.  
2. თუ ერთი მხარე დუმს იმ გარემოებათა გამო, რომელთა გამჟღავნების დროსაც მეორე მხარე არ გამოავლენდა თავის ნებას, მაშინ მოტყუებულს შეუძლია მოითხოვოს გარიგების ბათილობა. გამჟღავნების ვალდებულება არსებობს მხოლოდ მაშინ, როცა მხარე ამას ელოდებოდა კეთილსინდისიერად.

**Art. 81 Begriff**  
(1) Wenn eine Person zum Zweck der Vornahme des Rechtsgeschäfts getäuscht wurde, so ist sie berechtigt, die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zu verlangen. Dies **ist/gilt** jedoch nur dann ~~der Fall~~, wenn offensichtlich ist, dass das Rechtsgeschäft ohne die Täuschung nicht vorgenommen worden wäre.  
(2) Verschweigt eine der Parteien ~~die~~ Umstände, bei deren Offenbarung die andere Partei die Willenserklärung nicht abgegeben hätte, so kann der Getäuschte das Rechtsgeschäft anfechten. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht jedoch nur dann, wenn die andere Partei **dies die Offenbarung** nach Treu und Glauben erwarten darf.

*Erl.: მოითხოვოს [urspr.: zu verlangen] entspricht der für die Geltendmachung eines subjektiven Rechts üblichen Formulierung, im Unterschied zum Begriff für „Anfechtung“.*

**BGB § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung**  
(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

<p><b>მუხლი 82. გარიგების მიჩნევა ბათილად მოტყუების გამო</b>          მოტყუებით დადებული გარიგების ბათილად ცნობისათვის მნიშვნელობა არა აქვს, არასწორი ცნობების შეტყობინებით მხარე მიზნად ისახავდა რაიმე სარგებლის მიღებას, თუ – მეორე მხარისათვის ზიანის მიყენებას.</p>	<p><b>Art. 82 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung</b>          Für die Anerkennung des unter Täuschung <u>getätigten vorgenommenen</u> Rechtsgeschäfts als nichtig hat es keine Bedeutung, ob die Partei mit der Mitteilung der unrichtigen Angaben irgendeinen Vorteil erlangt oder die andere Partei zu schädigen bezweckt hat.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 83. მოტყუება მესამე პირის მხრიდან</b>          1. მესამე პირის მხრიდან მოტყუებისას შეიძლება გარიგების ბათილობის მოთხოვნა, თუ მოტყუების შესახებ იცოდა ან უნდა სცოდნოდა იმ პირს, რომელიც სარგებელს იღებს ამ გარიგებიდან.</p> <p>2. თუ გარიგების ორივე მხარე მოტყუებით მოქმედებდა, მაშინ არც ერთ მათგანს არა აქვს უფლება მოტყუებაზე მითითებით მოითხოვოს გარიგების ბათილობა ან ზიანის ანაზღაურება.</p>	<p><b>Art. 83 Täuschung durch einen Dritten</b>          (1) Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn derjenige, der einen Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zieht, <del>dies</del> <u>von der Täuschung</u> wusste oder hätte wissen müssen.</p> <p>(2) Handelten beide Parteien des Rechtsgeschäfts unter Täuschung, so kann keine von ihnen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder den Schadensersatz unter Berufung auf die Täuschung verlangen.</p>	<p><b>BGB § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung</b>          (2) <sup>1</sup>Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. <sup>2</sup>Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 84. შეცილების ვადა</b>          მოტყუებით დადებული გარიგება შეიძლება სადავო გახდეს ერთი წლის განმავლობაში. ვადა აითვლება იმ მომენტიდან, როცა შეცილების უფლების მქონემ შეიტყო შეცილების საფუძვლის არსებობის შესახებ.</p>	<p><b>Art. 84 Anfechtungsfrist</b>          Ein unter Täuschung vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat.</p>	<p><b>BGB § 124 Anfechtungsfrist</b>          (1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.          (2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. <sup>2</sup>Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden</p>

		<p>Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung. (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.</p>
<p><b>III. იძულებით დადებული გარიგებანი</b></p>	<p><b>III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte</b></p>	
<p><b>მუხლი 85. ცნება</b> გარიგების დადების მიზნით იმ პირის იძულება (ძალადობა ან მუქარა), რომელმაც დადო გარიგება, ანიჭებს ამ პირს გარიგების ბათილობის მოთხოვნის უფლებას მაშინაც, როცა იძულება მომდინარეობს მესამე პირისაგან.</p>	<p><b>Art. 85 Begriff</b> Die Ausübung von Zwang (Gewaltausübung oder Drohung) zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts berechtigt die Person, die es <del>getätigt</del>-<u>vorgenommen</u> hat, es anzufechten, auch wenn der Zwang von einem Dritten ausgeübt wurde.</p>	<p><b>BGB § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung</b> (1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.</p>
<p><b>მუხლი 86. იძულების ხასიათი</b> 1. გარიგების ბათილობას ინვეცის ისეთი იძულება, რომელსაც თავისი ხასიათით შეუძლია გავლენა მოახდინოს პირზე და აფიქრებინოს, რომ მის პიროვნებას ან ქონებას რეალური საფრთხე ემუქრება.  2. იძულების ხასიათის შეფასებისას მხედველობაში მიიღება პირთა ასაკი, სქესი და ცხოვრებისეული გარემოებანი.</p>	<p><b>Art. 86 Zwangscharakter</b> (1) <del>Die</del><u>Zur</u> Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts <del>kann</del>-<u>führt</u> nur <del>durch solchen ein</del> Zwang <del>verursacht werden</del>, der seinem Charakter nach auf eine Person so <u>einwirken kann</u>, <del>einwirkt und sie glauben lässt, dass diese glaubt, ihrer Person ihr selbst</del> oder ihrem Vermögen <del>drohe</del> eine gegenwärtige Gefahr <u>drohe</u>.  (2) Bei der Einschätzung des Zwangscharakters sind das Alter, das Geschlecht und die Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.  <i>Erl.: Die Norm bezieht sich auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts [ბათილობა], meint aber die durch Ausübung des Anfechtungsrechts herbeigeführte Nichtigkeit, die von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht wird.</i>  <i>Erl.: Die Begriffe "ემოქმედება მოახდინოს [einwirken] und აფიქრებინოს [glauben lassen] sind im Normtext parallel gestellt und daher mit "einwirkt und sie glauben lässt" zu übersetzen, nicht in einem Konsekutivverhältnis [urspr.: so einwirkt, dass sie glaubt].</i></p>
<p><b>მუხლი 87. იძულება პირის ახლობელთა წინააღმდეგ</b> იძულება გარიგების</p>	<p><b>Art. 87 Zwang gegen nahe Angehörige</b>  <del>Die Ausübung des</del> <u>Nichtigkeit</u></p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.  <i>Erl.: Das Verlangen von Nichtigkeit ist kein terminus</i></p>

<p>ბათილობის მოთხოვნის საფუძველია მაშინაც, როცა იგი მიმართულია გარიგების ერთ-ერთი მხარის მეუღლის, ოჯახის სხვა წევრების ან ახლო ნათესავების წინააღმდეგ.</p>	<p><u>eines Rechtsgeschäfts aufgrund von Zwang</u><del>-ist</del> <u>kann auch dann-ein Anfechtungsforderungsgrund eines Rechtsgeschäftsverlangt werden</u>, wenn er gegen einen Ehepartner, sonstige Familienangehörige oder nahe Verwandte ausgeübt wird.</p>	<p><i>technicus für die Anfechtbarkeit.</i></p>
<p><b>მუხლი 88. იძულება მართლზომიერი საშუალებებით</b> 85–87-ე მუხლების მიხედვით იძულებად არ ჩაითვლება ისეთი მოქმედებები, რომლებიც არ ხორციელდება არც მართლსაწინააღმდეგო მიზნით და არც მართლსაწინააღმდეგო საშუალებათა გამოყენებით, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა საშუალება და მიზანი ერთმანეთს არ შეესაბამებიან.</p>	<p><b>Art. 88 Zwang durch rechtmäßige Mittel</b> Als Zwang im Sinne der Artikel 85 bis 87 gelten Handlungen nicht, die weder zu einem rechtswidrigen Zweck noch durch Anwendung rechtswidriger Mittel vorgenommen werden, es sei denn, dass Mittel und Zweck einander nicht entsprechen.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i></p>
<p><b>მუხლი 89. შეცილების ვადა</b> იძულებით დადებული გარიგება შეიძლება სადავო გახდეს ერთი წლის განმავლობაში იძულების დამთავრების მომენტიდან.</p>	<p><b>Art. 89 Anfechtungsfrist</b> Ein unter Zwang vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Endes <del>des</del>-<u>der Zwangslage</u> an angefochten werden.</p>	<p><b>BGB § 124 Anfechtungsfrist</b> (1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. (2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. <sup>2</sup>Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung. (3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind..</p>
<p><b>თავი მეხუთე პირობითი გარიგებანი</b></p>	<p><b>Abschnitt 5 Bedingte Rechtsgeschäfte</b></p>	

**მუხლი 90. ცნება**

პირობითად ითვლება გარიგება, როდესაც იგი დამოკიდებულია სამომავლო და უცნობ მოვლენაზე იმით, რომ ან გარიგების შესრულების გადადება მის დადგომამდე, ანდა გარიგების შეწყვეტა – ამ მოვლენის დადგომისთანავე.

**Art. 90 Begriff**

Als bedingt gilt ein Rechtsgeschäft, wenn es von einem künftigen und unbekanntem Ereignis in der Weise abhängig ist, ~~so~~ dass die Wirkung-Erfüllung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreten des Ereignisses verlegt-aufgeschoben wird oder, dass die-das Rechtsgeschäftsaufhebung gleich bei dessen Eintreten erfolgt-aufgehoben ist.

*Erl.: Die Rechtsfolgen der auflösenden oder aufschiebenden Bedingung sind auf die Definition instrumentell bezogen. გარიგების შესრულება bezeichnet die Erfüllung im Sinne der Leistungsbewirkung.*

**Vgl. BGB § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung**  
 (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.  
 (2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

**მუხლი 91. მართლსაწინააღმდეგო ან/და ამორალური პირობის ბათილობა**  
 ბათილია პირობა, რომელიც ეწინააღმდეგება კანონის მოთხოვნებს ან ზნეობის ნორმებს, ანდა შეუძლებელია მისი შესრულება. გარიგება, რომელიც რომელიმე ასეთ პირობაზეა დამოკიდებული, მთლიანად ბათილია.

**Art. 91 Nichtigkeit einer gesetzes- und/oder unmoralischen sittenwidrigen Bedingung**  
 Eine Bedingung, die gegen gesetzliche Erfordernisse das Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig. Das Rechtsgeschäft, das von einer solchen Bedingung abhängt, ist im Ganzen nichtig.

*Erl.: ამორალური [urspr.: unmoralisch] sollte mit „sittenwidrig“ übersetzt werden.*  
*Erl.: ეწინააღმდეგება კანონის მოთხოვნებს [urspr.: gegen gesetzliche Erfordernisse] sollte mit „Gesetz“ übersetzt werden im Sinne gesetzlicher Grenzen für mögliche Bedingungen, nicht im Sinne zu erfüllender Voraussetzungen.*

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 92. ნებაზე დამოკიდებული პირობა**  
 ნებაზე დამოკიდებულად ითვლება ისეთი პირობა, რომლის დადგომაც ან დაუდგომლობა დამოკიდებულია მხოლოდ გარიგების მხარეებზე. ასეთი პირობით დადებული გარიგება ბათილია.

**Art. 92 Willensabhängige Bedingung**  
 Als willensabhängig gilt eine solche-Bedingung, deren Eintreten oder Nichteintreten ausschließlich ~~nur~~ vom Willen der Parteien des Rechtsgeschäfts abhängig ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter einer solchen Bedingung abgeschlossen wird, ist nichtig.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 93. პოზიტიური პირობა**  
 1. თუ გარიგება დადებულია იმ პირობით, რომ რაიმე მოვლენა დადგება განსაზღვრულ ვადაში,

**Art. 93 Positive Bedingung**  
 (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis innerhalb einer bestimmten Frist eintritt,

*Erl.: ძალადაკარგულად ითვლება [urspr.: gilt als unwirksam] sollte mit ausgefallen übersetzt werden im Sinne eines endgültigen Ausbleibens der an den*

BGB: Keine entsprechende Regelung.

<p>მაშინ პირობა ძალადაკარგულად ითვლება, თუკი ეს ვადა გავიდა და მოვლენა არ დადგა. 2. თუ ვადა არ არის განსაზღვრული, მაშინ პირობა შეიძლება შესრულდეს ნებისმიერ დროს. პირობა შეიძლება ძალადაკარგულად იქნეს მიჩნეული, როცა ამკარაა, რომ მოვლენის დადგომა უკვე შეუძლებელია</p>	<p>dann gilt die Bedingung als <b>unwirksam ausgefallen</b>, wenn diese Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. (2) Ist die Frist nicht bestimmt, so kann die Bedingung in beliebiger Zeit erfüllt werden. Die Bedingung kann als <b>kraftlos ausgefallen</b> angesehen werden, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis <b>(schon)</b>-nicht mehr eintreten kann.</p>	<p><i>Bedingungseintritt geknüpften Rechtsfolge, nicht im Sinne einer Rechtsbeständigkeit der Bedingung.</i>  s.o.</p>
<p><b>მუხლი 94. ნეგატიური პირობა</b> 1. თუ გარიგება დადებულია იმ პირობით, რომ რაიმე მოვლენა არ დადგება განსაზღვრულ ვადაში, მაშინ პირობა შესრულებულად ითვლება, თუკი აღნიშნული ვადა გავა მოვლენის დადგომის გარეშე; პირობა შესრულებულად ითვლება მაშინაც, როცა ვადის გასვლამდე ამკარაა, რომ მოვლენის დადგომა შეუძლებელია. 2. თუ ვადა განსაზღვრული არ არის, პირობა შესრულებულად ითვლება მხოლოდ მაშინ, როდესაც ნათელი გახდება, რომ მოვლენა არ დადგება.</p>	<p><b>Art. 94 Negative Bedingung</b> (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis in einer bestimmten Frist nicht eintritt, so ist die Bedingung erfüllt, wenn diese <b>vereinbarte</b>-Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. Die Bedingung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn vor dem Ablauf der Frist offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann. (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so wird die Bedingung erst als erfüllt angesehen, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i>  <i>Erl.: Die Formulierung „die vereinbarte Frist“ hat im georgischen Text keine Entsprechung, dort ist nur von der Frist die Rede.</i></p>
<p><b>მუხლი 95. პირობის დადგომაზე ზემოქმედების დაუშვებლობა</b> 1. იმ პირს, რომელმაც განსაზღვრული პირობით დადო გარიგება, არა აქვს უფლება პირობის დადგომამდე</p>	<p><b>Art. 95 Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungseintritts</b> (1) Die Person, die unter einer Bedingung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, darf nicht vor dem Eintritt der Bedingung <b>irgendwelche</b></p>	<p><i>BGB § 160 Haftung während der Schwebezeit</i> <i>(1) Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen</i></p>

შეასრულოს რაიმე ისეთი მოქმედება, რომელსაც შეუძლია ხელი შეუშალოს მისი ვალდებულების შესრულებას.  
 2. თუ პირობა დგება განსაზღვრულ დროს და პირს უკვე შესრულებული აქვს ასეთი მოქმედება, მაშინ იგი ვალდებულია მეორე მხარეს აუნაზღაუროს ამგვარი მოქმედებით წარმოშობილი ზიანი.

eine Handlung vornehmen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtung-Verbindlichkeit beeinträchtigen kann.

(2) Tritt die Bedingung zu dem bestimmten Zeitpunkt ein und hat die Person schon eine solche Handlung vorgenommen, dann ist sie verpflichtet, dem anderen Teil einen aus einer solchen Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

*Erl.: ვალდებულება [urspr.: Verpflichtung] sollte im Kontext der Erfüllung mit „Verbindlichkeit“ übersetzt werden.*

*Teil verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.*

*(2) Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäft derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt.*

**მუხლი 96. გარიგება გადადების პირობით**  
 გარიგება გადადების პირობით დადებულად ითვლება, თუ გარიგებით გათვალისწინებული უფლებებისა და მოვალეობების წარმოშობა დამოკიდებულია სამომავლო და უცნობ მოვლენაზე, ანდა ისეთ მოვლენაზე, რომელიც უკვე დამდგარია, მაგრამ მხარეთათვის ჯერ კიდევ უცნობია.

**Art. 96 Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung**  
 Ein Rechtsgeschäft ist unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen worden, wenn die Entstehung der im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechte und Pflichten vom Eintritt eines zukünftigen und unbestimmten Ereignisses oder von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist, abhängt.

**BGB § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung**  
*(1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.*

**მუხლი 97. გარიგება გაუქმების პირობით**  
 გარიგება გაუქმების პირობით დადებულად ითვლება, როცა ამ პირობის დადგომა ინვეეს გარიგების შეწყვეტას და ალადგენს გარიგების დადებამდე არსებულ მდგომარეობას.

**Art. 97 Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung**  
 Ein Rechtsgeschäft ist unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen worden, wenn der Eintritt dieser Bedingung die Auflösung des Rechtsgeschäfts zur Folge hat und den Zustand wiederherstellt, der vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bestand.

**BGB § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung**  
*(2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.*

**მუხლი 98. კეთილსინდისიერების მნიშვნელობა პირობის დადგომისას**  
 1. თუ პირობის დადგომა არაკეთილსინდისიერად

**Art. 98 Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung**  
 (1) Wenn den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei

**BGB § 162 Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts**  
*(1) Wird der Eintritt der*

<p>დააბრკოლა მხარემ, რომლისთვისაც პირობის დადგომა ხელსაყრელი არ არის, პირობა დამდგარად ჩაითვლება. 2. თუ პირობის დადგომა არაკეთილსინდისიერად შეუწყო ხელი მხარემ, რომლისთვისაც პირობის დადგომა ხელსაყრელია, პირობა დამდგარად არ ჩაითვლება.</p>	<p>verhindert, für die der Eintritt der Bedingung ungünstig ist, gilt die Bedingung als eingetreten.  (2) Wenn <del>der</del> beim Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei <b>mit beeinflusst</b> mitwirkt, für die der Eintritt der Bedingung günstig ist, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.</p>	<p><i>Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.</i>  <i>Erl.: ხელი შეუწყო [urspr.: beeinflusst] sollte mit „Mitwirkung“ übersetzt werden im Sinne eines maßgeblichen Verursachungsbeitrags.</i>  (2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.</p>
<p><b>თავი მეექვსე თანხმობა გარიგებებში</b></p>	<p><b>Abschnitt 6 Zustimmung <del>bei den</del> zum Rechtsgeschäften</b></p>	
<p><b>მუხლი 99. ცნება</b> 1. თუ გარიგების ნამდვილობა დამოკიდებულია მესამე პირის თანხმობაზე, მაშინ როგორც თანხმობა, ასევე მასზე უარი შეიძლება გამოითქვას როგორც ერთი, ისე მეორე მხარის წინაშე. 2. თანხმობას არ სჭირდება გარიგებისათვის დადგენილი ფორმის დაცვა. 3. თუ გარიგება, რომლის ნამდვილობაც დამოკიდებულია მესამე პირის თანხმობაზე, დადებულია მისი თანხმობით, მაშინ შესაბამისად გამოიყენება 66-ე მუხლის მე-2 და მე-3 წინადადებები.</p>	<p><b>Art. 99 Begriff</b> (1) Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden. (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit dessen Zustimmung vorgenommen, so finden die Vorschriften des Artikels 66 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>BGB § 182 Zustimmung</b> (1) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.  (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.  (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>მუხლი 100. წინასწარ გაცემული თანხმობა (ნებართვა)</b> წინასწარ გაცემული თანხმობა (ნებართვა) შეიძლება გარიგების დადებამდე გაუქმდეს, თუკი მხარეები სხვა</p>	<p><b>Art. 100 Vorherige Zustimmung (Einwilligung)</b>  Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) kann bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden, soweit die Parteien</p>	<p><b>BGB § 183 Widerruflichkeit der Einwilligung</b> <sup>1</sup>Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus</p>

<p>რამეზე არ შეთანხმებულან. თანხმობის (ნებართვის) გაუქმების შესახებ უნდა ეცნობოს ორსავე მხარეს.</p>	<p>nichts Abweichendes vereinbart haben. <u>Über den Der</u> Widerruf der Zustimmung (Einwilligung) <u>sind-ist</u> beiden Parteien <u>zu benachrichtigen</u> mitzuteilen.</p>	<p>dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. Vgl. <sup>2</sup>Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.</p>
<p><b>მუხლი 101. შემდგომი თანხმობა (მონონება)</b> შემდგომ თანხმობას (მონონებას) უკუქცევითი ძალა აქვს გარიგების დადების მომენტიდან, თუ სხვა რამ არ არის დადგენილი.</p>	<p><b>Art. 101 Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)</b> Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anders bestimmt ist.</p>	<p><b>BGB § 184 Rückwirkung der Genehmigung</b> (1) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.</p>
<p><b>მუხლი 102. საგნის განკარგვა არაუფლებამოსილი პირის მიერ</b> 1. საგნის განკარგვა არაუფლებამოსილი პირის მიერ ნამდვილია, თუკი იგი ხორციელდება უფლებამოსილი პირის წინასწარი თანხმობით. 2. განკარგვა ხდება ნამდვილი, თუ უფლებამოსილი პირი მას მოიწონებს.</p>	<p><b>Art. 102 Verfügung über eines-einen Gegenstands durch einen Nichtberechtigten</b> (1) Die Verfügung <u>eines-über einen</u> Gegenstands durch einen Nichtberechtigten ist wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten erfolgt. (2) Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt.</p>	<p><b>BGB § 185 Verfügung eines Nichtberechtigten</b> 1) Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.  (2) <sup>1</sup>Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.</p>
<p><b>თავი მეშვიდე წარმომადგენლობა გარიგებებში</b></p>	<p><b>Abschnitt 7 Vertretung beim Rechtsgeschäften</b></p>	
<p><b>მუხლი 103. ცნება</b> 1. გარიგება შეიძლება დაიდოს წარმომადგენლის მეშვეობითაც. წარმომადგენლის უფლებამოსილება ან კანონიდან გამომდინარეობს ანდა წარმოიშობა დავალების (მინდობილობის) საფუძველზე.</p>	<p><b>Art. 103 Begriff</b> (1) Ein Rechtsgeschäft kann auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die <u>Befugnis des Vertreters-Vertretungsmacht</u> ergibt sich entweder aus Gesetz oder entsteht auf Grund Auftrags (Ermächtigung).</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.  <i>Erl.:</i> წარმომადგენლის უფლებამოსილება [urspr.: Befugnis des Vertreters] sollte mit „Vertretungsmacht“ übersetzt werden. Vertretungsmacht bestimmt die Zurechenbarkeit des Vertreterhandelns (Außenverhältnis); Vertretungsbefugnis bestimmt die Pflichtenbindung, der der Vertreter bei Ausübung der Vertretungsmacht unterliegt (Innenverhältnis)</p>

2. ეს წესი არ გამოიყენება მაშინ, როცა, გარიგების ხასიათიდან გამომდინარე, იგი უშუალოდ უნდა დადოს პირმა, ან როცა კანონით აკრძალულია გარიგების დადება წარმომადგენლის მეშვეობით.

(2) Diese Regelung wird dann nicht angewendet, wenn ausgehend von dem Charakter des Rechtsgeschäfts die Person das Rechtsgeschäft seiner Natur nach es unmittelbar vornehmen muss, oder wenn es gesetzlich verboten ist, das Rechtsgeschäft durch den Vertreter vorzunehmen.

*Erl.: გარიგების ხასიათი [urspr.: Charakter] sollte mit „Natur“ übersetzt werden, weil es nicht um die Erscheinungsform, sondern den Inhalt des Rechtsgeschäfts geht.*

**მუხლი 104. გარიგების შედეგების ადრესატი წარმომადგენლობისას**

1. იმ გარიგებით, რომელსაც წარმომადგენელი დებს თავისი უფლებამოსილების ფარგლებში, და იმ პირის სახელით, რომელსაც იგი წარმოადგენს, უფლებები და მოვალეობები წარმოეშობა მხოლოდ წარმოდგენილ პირს.

**Art. 104 Adressat der Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Vertretung**

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht und im Namen der Person, die er vertritt, abschließt, entstehen nur für und gegen den Vertretenen.

**BGB § 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters**  
(1) <sup>1</sup>Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. <sup>2</sup>Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

2. თუ გარიგება დადებულია სხვა პირის სახელით, მაშინ წარმომადგენლობითი უფლების არარსებობა არ შეიძლება გამოიყენოს გარიგების მეორე მხარემ, თუკი წარმოდგენილმა ისეთი გარემოებები შექმნა, რომ გარიგების მეორე მხარეს კეთილსინდისიერად ეგონა ასეთი უფლებამოსილების არსებობა

(2) Wenn das Rechtsgeschäft im Namen ~~der einer~~ anderen Person vorgenommen ist, dann kann ~~das Nichtbestehen des Vertretungsrechts~~ die andere Partei ~~des Rechtsgeschäfts~~ das Fehlen der Vertretungsmacht nicht verwenden geltend machen, wenn der Vertretene solche Umstände geschaffen hat, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts nach Treu und Glauben an das Bestehen einer solchen Befugnis-Vertretungsmacht glaubte.

*Erl.: Obwohl es der Vertretene ist, dem das Gesetz es versagen müsste, sich bei zurechenbarem Rechtsschein auf das Fehlen einer Vertretungsmacht zu berufen, differenziert der Text zwischen სხვა პირი [andere Person] als dem Vertretenen und მეორე მხარე [die andere Partei] als der sich auf das Fehlen der Vertretungsmacht berufenden Person.*

BGB: Keine entsprechende Regelung.

3. თუ გარიგების დადებისას წარმომადგენელი არ მიუთითებს თავის წარმომადგენლობით უფლებამოსილებაზე, მაშინ გარიგება წარმოშობს შედეგებს უშუალოდ წარმოდგენილი

(3) Wenn bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Vertreter nicht auf seine Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht hinweist, dann entstehen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts unmittelbar für und gegen ~~die-den~~ Vertretenen nur für den Fall,

BGB: Keine entsprechende Regelung.

პირისათვის მხოლოდ იმ შემთხვევაში, თუკი მეორე მხარეს უნდა ევარაუდა წარმომადგენლობის შესახებ. იგივე წესი მოქმედებს მაშინაც, როცა მეორე მხარისათვის სულ ერთია, ვისთან დადებს გარიგებას.

dass die andere Partei mit der Vertretung rechnen **sollte/musste**. **Die-Das gleiche Regelung gilt auch dann,** wenn es für **die andere Partei-sie** gleichgültig ist, mit wem sie das Rechtsgeschäft vornimmt.

**მუხლი 105.**  
**წარმომადგენლის შეზღუდული ქმედუნარიანობა**  
წარმომადგენლის მიერ დადებული გარიგება ნამდვილია მაშინაც, როცა წარმომადგენელი შეზღუდულად ქმედუნარიანი იყო.

**Art. 105 Beschränkte Handlungsfähigkeit Geschäftsfähigkeit des Vertreters**  
Das von einem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft ist auch dann wirksam, wenn der Vertreter beschränkt **handlungsfähig geschäftsfähig** ist.

> Art. 12 Abs. 1

**BGB § 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter**  
*Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.*

**მუხლი 106. ნების გამოვლენის ნაკლი წარმომადგენლობისას**  
1. ნების გამოვლენის ნაკლის გამო გარიგების საცილობისას გადამწყვეტია წარმომადგენლის ნება.

**Art. 106 Mangel der Willenserklärung bei Vertretung**  
(1) Für die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Mangels in der Willenserklärung kommt es auf den Willen des Vertreters an.

2. თუ ნების გამოვლენის ნაკლი შეეხება ისეთ გარემოებებს, რომლებიც წარმომადგენელი პირის მიერ წინასწარ იყო განსაზღვრული, აღნიშნული ნაკლი შეცდომების უფლებას იძლევა მხოლოდ მაშინ, თუ ეს ნაკლი წარმომადგენელი პირისაგან მომდინარეობს.

(2) Wenn der Mangel in der Willenserklärung aber Umstände betrifft, die vom Vertretenen vorbestimmt waren, dann berechtigt der Mangel nur zur Anfechtung, wenn dieser vom Vertretenen ausgeht.

**BGB § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung**  
*(1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.*  
*(2) <sup>1</sup>Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.*

**მუხლი 107.**  
**წარმომადგენლობითი უფლებამოსილება**  
1. უფლებამოსილების

**Art. 107 Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht**  
(1) Die Erteilung der **Befugnis**

Erl.: უფლებამოსილება

**BGB § 167 Erteilung der**

(რწმუნებულების) მიცემა ხდება რწმუნებულის ან იმ მესამე პირის მიმართ ნების გამოვლენით, რომელთანაც უნდა შედგეს ნარმომადგენლობა.

Vertretungsmacht (Vollmacht) erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder derjenigen dritten Person, ~~mit~~ gegenüber der die Vertretung stattfinden soll.

(რწმუნებულება) [urspr.: Befugnis] sollte stets mit „Vertretungsmacht“ übersetzt werden, soweit es um die Zurechnung der Willenserklärung im Außenverhältnis geht (s. Art. 103 Abs. 1).

**Vollmacht**  
(1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

2. ნების გამოვლენას არ სჭირდება ის ფორმა, რომელიც აუცილებელია იმ გარიგების დასადავად, რომლისთვისაც გაცემულია უფლებამოსილება. ეს ნესი არ გამოიყენება მაშინ, როცა დადგენილია სპეციალური ფორმა.

(2) Die Willenserklärung bedarf nicht der Form, welche für die Vornahme desjenigen Rechtsgeschäfts erforderlich ist, für welches die Befugnis erteilt ist. Diese Regelung wird gilt nicht angewendet, wenn eine spezielle Form festgelegt ist.

*Erl.:* იმ მესამე პირის [diejenige dritte Person] bezieht sich auf den Vertragspartner, also auf diejenige Person, die dem Vertretenen gegenübersteht und damit nicht auf diejenige Person, durch die der Vertretene vertreten wird. Deshalb sollte nicht davon gesprochen werden, dass die Vertretung "mit" dieser Person, sondern ihr "gegenüber" stattfindet.

(2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

**მუხლი 108.**  
შეტყობინების ვალდებულება უფლებამოსილების შეცვლისას  
უფლებამოსილებაში ცვლილებები და მისი გაუქმება უნდა ეცნობოს მესამე პირებს. ამ მოთხოვნის შეუსრულებლობისას ეს ცვლილებები და უფლებამოსილების

**Art. 108 Mitteilungspflicht bei der Änderung der Befugnis**  
Vertretungsmacht  
Über die Änderungen in der Befugnis-Vertretungsmacht und deren Aufhebung müssen die dritten Personen benachrichtigt werden. Bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses Erfolgt das nicht, können diese

> Art. 103 Abs. 1

**BGB § 170 Wirkungsdauer der Vollmacht**  
Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

გაუქმება არ შეიძლება გამოყენებულ იქნეს მესამე პირთა მიმართ, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა მხარეებმა ხელშეკრულების დადებისას ამის შესახებ იცოდნენ ან უნდა სცოდნოდათ.

Änderungen und die Aufhebung der **Befugnis Vertretungsmacht** nicht gegenüber dritten Personen **verwendet geltend gemacht** werden, außer **den Fällen**, wenn **die Parteien sie** bei dem Vertragsabschluss diese kannten oder kennen mussten.

**BGB § 171 Wirkungsdauer bei Kundgebung**  
 (1) Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt. (2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

**BGB § 173 Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis**  
 Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muss.

**მუხლი 109.**  
**წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების შეწყვეტის საფუძვლები**  
 წარმომადგენლობითი უფლებამოსილება ქარწყდება:  
 ა) იმ ვადის გასვლით, რა ვადითაც გაიცა უფლებამოსილება;  
 ბ) უფლებამოსილი პირის უარით;  
 გ) უფლებამოსილების გამცემი პირის მიერ უფლებამოსილების გაუქმებით;  
 დ) უფლებამოსილების გამცემი პირის გარდაცვალებით;  
 ე) შესრულებით;  
 ვ) უფლებამოსილების გამცემი პირის მხარდაჭერის მიმღებად ცნობით, თუ მას მხარდაჭერა წარმომადგენლობითი

**Art. 109 Gründe für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht**  
 Die **Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht** erlischt:  
 a) **Durch-durch** den Ablauf der **FristZeit**, für welche die **Befugnis Vertretungsmacht** erteilt wurde;  
 b) durch Verzicht **der berechtigten Person des Bevollmächtigten**;  
 c) durch Aufhebung der **Befugnis von der die Befugnis erteilten Person Vertretungsmacht durch den Bevollmächtigenden**;  
 d) durch Tod **der die Befugnis erteilenden Person des Bevollmächtigenden** (20.03.2015, N 3339-IIS);  
 e) durch **ErfüllungZweckerfüllung**;  
 f) durch Anerkennung **der die Befugnis erteilenden Person des Bevollmächtigenden** als Betreuungsempfänger, wenn **ihf** die Betreuung **zum**

> Art. 103 Abs. 1

**Vgl. BGB § 168 Erlöschen der Vollmacht**  
<sup>1</sup>Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. <sup>2</sup>Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. <sup>3</sup>Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

**Erl.:** უფლებამოსილების გამცემი პირი [urspr.: die die Befugnis erteilende Person] sollte stets mit „Bevollmächtigender“ übersetzt werden, obwohl im Fall des Todes/der Betreuung auf den etwaigen Vertretenen, nicht etwa auf einen Untervollmachtgeber abgestellt werden sollte.

უფლებამოსილების ან ქონების განკარგვის უფლების განსახორციელებლად დაუწესდა.  
საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015წ.

Schutz-Durchführung des Rechts - im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht oder der Vermögensverfügung angeordnet wurde.  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, № 3339 – Webseite, 31.03.2015]

**მუხლი 110.**  
**ნარმომადგენლის ვალდებულება უფლებამოსილების გაქარწყლებისას**  
 უფლებამოსილების გაქარწყლების შემდეგ ნარმომადგენელმა უფლებამოსილების საბუთი უნდა დაუბრუნოს უფლებამოსილების გამცემს; საბუთის დატოვების უფლება მას არა აქვს.

**Art. 110 Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der Befugnis**  
**Vertretungsmacht**  
 Nach dem Erlöschen der Befugnis-Vertretungsmacht hat der Vertreter die Urkunde der Befugnis über die Vertretungsmacht dem Befugnisaussteller Bevollmächtigenden zurückzugeben; ein Recht auf Einbehaltung der Urkunde hat er nicht.

> Art. 103 Abs. 1

**BGB § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde**  
 Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

**მუხლი 111. გარიგების დადება ნარმომადგენლობითი უფლებამოსილების გარეშე**  
 1. თუ პირი ნარმომადგენლობითი უფლებამოსილების გარეშე სხვისი სახელით დებს ხელშეკრულებას, ამ ხელშეკრულების ნამდვილობა დამოკიდებულია ნარმოდგენილი პირის თანხმობაზე.  
 2. თუ მეორე მხარე ნარმოდგენილი პირისაგან მოითხოვს თანხმობას, მაშინ ამ თანხმობის შესახებ უნდა ეცნობოს მხოლოდ მას. თანხმობა შეიძლება გაიცეს მოთხოვნიდან ორი კვირის ვადაში; თუ ეს არ მოხდა, მაშინ ითვლება, რომ თანხმობაზე მოთხოვნა უარყოფილია.

**Art. 111 Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis**  
**Vertretungsmacht**  
 (1) Schließt jemand ohne Vertretungsbefugnis Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung der vertretenen Person des Vertretenen ab.  
 (2) Fordert die andere Partei den Vertretenen zur Erklärung über die Zustimmung auf, dann ~~muß~~ kann die Zustimmung nur diese benachrichtigt ihr mitgeteilt werden. Die Zustimmung kann binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt die Zustimmungsaufforderung Zustimmung als verweigert.

> Art. 103 Abs. 1

**BGB § 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht**  
 (1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

**Erl.:** In der Übersetzung von თანხმობის შესახებ უნდა ეცნობოს [urspr.: muss die Zustimmung ... benachrichtigt werden] sollte ეცნობოს [urspr.: benachrichtigt] mit "mitgeteilt" übersetzt werden, da das Gesetz keinen von der Erklärung gegenüber der anderen Partei zu unterscheidenden Rechtsakt der Zustimmung voraussetzt, sondern Zustimmung und Mitteilung in eins fallen kann. Klargestellt werden muss außerdem, dass die Zustimmung Gegenstand, nicht Empfänger der

(2) <sup>1</sup>Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

	<p>Mitteilung ist.</p> <p><i>Erl.: თანხმობაზე მოთხოვნა [urspr.: Zustimmungsaufforderung] sollte mit "Zustimmung" übersetzt werden, weil sich die Verweigerung nicht auf eine Aufforderung, sondern auf eine Zustimmung bezieht.</i></p>
<p><b>მუხლი 112.</b>  <b>ხელშეკრულებაზე უარის უფლება</b>          ხელშეკრულების დასადავად თანხმობის მიცემამდე მეორე მხარეს უფლება აქვს უარი თქვას ხელშეკრულებაზე, გარდა იმ შემთხვევისა, როცა წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების ნაკლის შესახებ მან ხელშეკრულების დადების დროს იცოდა. ხელშეკრულების დადებაზე უარი შეიძლება გამოითქვას წარმომადგენლის მიმართაც.</p>	<p><b>Art. 112 Recht auf Widerruf eines Vertrags</b></p> <p>Bis zur Abgabe der Zustimmungserklärung zum Vertragsschluss ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der <del>Vertretungsbefugnis</del> <u>Vertretungsmacht</u> beim Abschluss des Vertrages gekannt hat. Der Widerruf des Vertrages kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.</p> <p><i>&gt; Art. 103 Abs. 1</i></p> <p><b>BGB § 178 Widerrufsrecht des anderen Teils</b>  <sup>1</sup>Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluss des Vertrages gekannt hat. <sup>2</sup>Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.</p>
<p><b>მუხლი 113.</b>  <b>წარმომადგენლის ვალდებულება წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების ნაკლის არსებობისას</b>          1. თუ პირი, რომელიც დებს ხელშეკრულებას, როგორც წარმომადგენელი, თავის წარმომადგენლობით უფლებამოსილებას ვერ დაადასტურებს, ვალდებულია მეორე მხარის სურვილით ან შეასრულოს ნაკისრი ვალდებულება, ან აანაზღაუროს ზიანი, თუკი წარმოდგენილი პირი ხელშეკრულებაზე თანხმობის მიცემას უარყოფს.          2. თუ წარმომადგენელმა არ</p>	<p><b>Art. 113 Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der <del>Vertretungsbefugnis</del> <u>Vertretungsmacht</u></b></p> <p>(1) Wenn die Person, die einen Vertrag als Vertreter abschließt, <del>seine Vertretungsbefugnis</del> <u>ihre Vertretungsmacht</u> nicht <del>bestätigen</del> <u>nachweisen</u> kann, ist sie verpflichtet, nach <del>dem Willen</del> <u>Wahl</u> der anderen Partei entweder die übernommene Verpflichtung zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, wenn die vertretene Person die <del>Erteilung der</del> Zustimmung zum Vertrag verweigert.</p> <p>(2) Wenn der Vertreter den Mangel der</p> <p><i>&gt; Art. 103 Abs. 1</i></p> <p><b>BGB § 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht</b>          (1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.</p> <p><i>Erl.: დაადასტურებს [urspr.: bestätigen können] sollte mit "nachweisen können" übersetzt werden, weil es nicht um eine Wiederholung, sondern um eine Vorlage der Vertretungsmacht geht.</i></p> <p>(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht</p>

იცოდა  
 წარმომადგენლობითი  
 უფლებამოსილების  
 ნაკლის შესახებ, იგი  
 ვალდებულია  
 აანაზღაუროს მხოლოდ  
 ის ზიანი, რომელიც  
 მეორე მხარეს მიადგა  
 იმის გამო, რომ იგი  
 ენდობოდა ამ  
 უფლებამოსილებას.  
 3. წარმომადგენელს არ  
 ეკისრება  
 პასუხისმგებლობა, თუ  
 მეორე მხარემ იცოდა  
 ან მას უნდა სცოდნოდა  
 წარმომადგენლობითი  
 უფლებამოსილების  
 ნაკლის შესახებ.  
 წარმომადგენელი  
 პასუხს არ აგებს  
 მაშინაც, როცა  
 ქმედუნარიანობა  
 შეზღუდული ჰქონდა,  
 გარდა იმ  
 შემთხვევებისა, როცა  
 იგი მოქმედებდა  
 თავისი კანონიერი  
 წარმომადგენლის  
 თანხმობით.

**Vertretungsbefugnis**  
Vertretungsmacht nicht  
 kannte, ist er verpflichtet,  
 nur denjenigen Schaden zu  
 ersetzen, ~~welche-den~~ die  
 andere Partei deswegen  
 erlitten hat, ~~dass-er-weil sie~~  
auf dieser Befugnis  
Vertretungsmacht vertraut  
 hat.

(3) Der Vertreter haftet  
 nicht, wenn die andere  
 Partei den Mangel der  
~~Vertretungsbefugnis~~  
Vertretungsmacht kannte  
 oder kennen musste. Der  
 Vertreter haftet auch dann  
 nicht, wenn er in seiner  
~~Handlungsfähigkeit~~  
Geschäftsfähigkeit  
 beschränkt war, außer in den  
 Fällen, in welchen er mit  
 Zustimmung seines  
 gesetzlichen Vertreters  
 handelte.

> Art. 12 Abs. 1

gekant, so ist er nur zum Ersatz  
 desjenigen Schadens verpflichtet,  
 welchen der andere Teil dadurch  
 erleidet, dass er auf die  
 Vertretungsmacht vertraut,  
 jedoch nicht über den Betrag des  
 Interesses hinaus, welches der  
 andere Teil an der Wirksamkeit  
 des Vertrags hat.

(3) <sup>1</sup>Der Vertreter haftet nicht,  
 wenn der andere Teil den Mangel  
 der Vertretungsmacht kannte  
 oder kennen musste. <sup>2</sup>Der  
 Vertreter haftet auch dann nicht,  
 wenn er in der Geschäftsfähigkeit  
 beschränkt war, es sei denn, dass  
 er mit Zustimmung seines  
 gesetzlichen Vertreters gehandelt  
 hat.

**მუხლი 114. საკუთარ  
 თავთან გარიგების  
 დაუშვებლობა**  
 თუ თანხმობით სხვა  
 რამ არ არის  
 გათვალისწინებული,  
 წარმომადგენელს არ  
 შეუძლია  
 წარმოდგენილი პირის  
 სახელით საკუთარ  
 თავთან თავისი  
 სახელით, ან, როგორც  
 მესამე პირის  
 წარმომადგენელმა,  
 დადოს გარიგება,  
 გარდა იმ  
 შემთხვევებისა, როცა  
 გარიგება უკვე  
 არსებობს რაიმე  
 ვალდებულების  
 შესასრულებლად.

**Art. 114 Unzulässigkeit des  
 Insichgeschäfts**  
 Sofern nichts anderes  
 vereinbart ist, kann ein  
 Vertreter nicht im Namen  
 des Vertretenen mit sich im  
 eigenen Namen oder als  
 Vertreter eines Dritten ein  
 Rechtsgeschäft vornehmen,  
 es sei denn, dass das  
 Rechtsgeschäft nur in der für  
~~die-Erfüllung irgendeiner~~  
~~Verpflichtung schon einer~~  
Verbindlichkeit besteht.

> Art. 85 Abs. 1

**BGB § 181 Insichgeschäft**  
 Ein Vertreter kann, soweit nicht  
 ein anderes ihm gestattet ist, im  
 Namen des Vertretenen mit sich  
 im eigenen Namen oder als  
 Vertreter eines Dritten ein  
 Rechtsgeschäft nicht vornehmen,  
 es sei denn, dass das  
 Rechtsgeschäft ausschließlich in  
 der Erfüllung einer Verbindlichkeit  
 besteht.

<p>კარი მესამე უფლების განხორციელება</p>	<p>Kapitel 3 Ausübung der Rechte</p>		
<p><b>მუხლი 115. უფლების ბოროტად გამოყენების დაუშვებლობა</b> სამოქალაქო უფლება უნდა განხორციელდეს მართლზომიერად. დაუშვებელია უფლების გამოყენება მარტოოდენ იმ მიზნით, რომ ზიანი მიადგეს სხვას.</p>	<p><b>Art. 115 Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs</b>  <u>Zivilrechte-Private subjektive Rechte</u> sind rechtmäßig auszuüben. Unzulässig ist es, ein Recht nur mit dem Zweck auszuüben, einem anderen einen Schaden zuzufügen.</p>	<p><i>Erl.: სამოქალაქო უფლება [urspr.: Zivilrechte] bezeichnet das subjektive Recht, im Unterschied zu „Zivilrecht“, das für die objektive Rechtsordnung steht.</i></p>	<p><b>BGB § 226 Schikaneverbot</b> <i>Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.</i></p>
<p><b>მუხლი 116. აუცილებელი მოგერიების ფარგლებში მიყენებული ზიანი</b> 1. აუცილებელი მოგერიების ფარგლებში განხორციელებული მოქმედება არ არის მართლსაწინააღმდეგო და ამ დროს დამდგარი ზიანი არ ანაზღაურდება. 2. აუცილებელ მოგერიებად ჩაითვლება ისეთი თავდაცვა, რომელიც აუცილებელია საკუთარ თავზე ან სხვებზე რეალური მართლსაწინააღმდეგო თავდასხმის მოსაგერიებლად.</p>	<p><b>Art. 116 In m-Rahmen der Notwehr zugefügter Schaden</b>  (1) Eine im Rahmen der Notwehr vorgenommene Handlung ist nicht widerrechtlich und ein daraus entstandener Schaden wird nicht ersetzt.  (2) Als Notwehr gilt diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.</p>		<p><b>BGB § 227 Notwehr</b> <i>(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.</i>  <i>(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.</i></p>
<p><b>მუხლი 117. უკიდურესი აუცილებლობით გამოწვეული ზიანი</b> 1. იმ საფრთხის თავიდან ასაცილებლად მიყენებული ზიანი, რომელიც მოცემულ გარემოებაში არ შეიძლებოდა თავიდან აცდენილი ყოფილიყო სხვა საშუალებით და, თუ მიყენებული ზიანი აცდენილ ზიანზე</p>	<p><b>Art. 117 Wegen im Notstand entstandener Schaden</b>  (1) Der zur Abwendung einer Gefahr entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Gefahr den <del>gegebenen</del> Umständen nach nicht <del>durch andere</del> <u>anders als durch eine Schädigung Mittel</u> abzuwenden war und der zugefügte Schaden weniger</p>	<p><i>Erl.: სხვა საშუალებით [urspr.: durch andere Mittel] bezieht sich auf andere als schädigende Mittel und meint damit die Unabwendbarkeit der Gefahr gänzlich ohne Schädigung (nicht, dass der gewählte Weg der Gefahrabwendung der einzig mögliche gewesen sein müsste, wenn auch die Alternativen zu Schäden</i></p>	<p><b>BGB § 228 Notstand</b> <i><sup>1</sup>Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. <sup>2</sup>Hat der Handelnde</i></p>

ნაკლებ მნიშვნელოვანია, უნდა აანაზღაუროს ზიანის მიმყენებელმა (უკიდურესი აუცილებლობა).  
 2. იმ ფაქტობრივ გარემოებათა გათვალისწინებით, რომლებშიც მიყენებული იყო ზიანი, მისი ანაზღაურება შეიძლება დაეკისროს მესამე პირს, რომლის ინტერესებისთვისაც ზიანის მიმყენებელი მოქმედებდა, ანდა მთლიანად ან ნაწილობრივ განთავისუფლდეს ანაზღაურებისაგან როგორც მესამე პირი, ისე ზიანის მიმყენებელიც.

bedeutsam als der verhinderte ist (Notstand).

(2) Unter Berücksichtigung der ~~faktischen~~ tatsächlichen Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist, kann der Dritte, in dessen Interesse der Schädiger die Gefahr abgewendet hat, zum Schadensersatz verpflichtet werden oder es können sowohl der Dritte als auch der Schädiger von der Schadensersatzpflicht teilweise oder völlig befreit werden.

geführt hätten).

die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

**მუხლი 118. თვითდახმარება**

თუკი კომპეტენტური ორგანოების დახმარება დროულად ვერ უსწრებს და სწრაფი ჩარევის გარეშე არსებობს საფრთხე, რომ უფლება ვერ განხორციელდება, ან მისი განხორციელება არსებითად გართულებულია, მაშინ მართლსაწინააღმდეგოდ არ ჩაითვლება იმ პირის მოქმედება, რომელიც თვითდახმარების მიზნით წაართმევს, გაანადგურებს ან დააზიანებს ნივთს, ან ამავე მიზნით შეიპყრობს ვალდებულ პირს, რომელიც შეიძლება მიიმალოს, ანდა აღკვეთავს ვალდებულ პირის წინააღმდეგობას იმ მოქმედების მიმართ, რომელიც მას უნდა შეესრულებინა.

**Art. 118 Selbsthilfe**

Wenn die Hilfe zuständiger Organe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass ein Recht nicht ausgeübt werden kann oder die Ausübung wesentlich erschwert wird, handelt eine Person nicht widerrechtlich, die zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder die zu demselben Zweck einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser vorzunehmen hat, überwindet.

**BGB § 229 Selbsthilfe**  
*Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.*

<p><b>მუხლი 119. თვითდახმარების ფარგლები</b>                  1. თვითდახმარება არ შეიძლება გასცდეს იმ ფარგლებს, რომლებიც აუცილებელია საფრთხის თავიდან ასაცილებლად.                  2. ნივთის წართმევის შემთხვევაში აუცილებელია დაუყოვნებლივ გაკეთდეს განცხადება ნივთზე ყადაღის დადების შესახებ.                  3. ვალდებული პირის შეპყრობის შემთხვევაში იგი დაუყოვნებლივ უნდა წარედგინოს სათანადო ორგანოებს.</p>	<p><b>Art. 119 Grenzen der Selbsthilfe</b>                   (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.                   (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist der dingliche Arrest unverzüglich zu beantragen.                   (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten, ist dieser unverzüglich der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>	<p><b>BGB § 230 Grenzen der Selbsthilfe</b>  <i>(1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.</i>   <i>(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.</i>   <i>(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.</i></p>
<p><b>მუხლი 120. ზიანის ანაზღაურების ვალდებულება</b>                  პირი, რომელიც 118-ე მუხლში გათვალისწინებულ მოქმედებას განახორციელებს იმ მცდარი ვარაუდით, თითქოს ეს აუცილებელი იყო მართლსაწინააღმდეგო მოქმედების თავიდან ასაცილებლად, ვალდებულია მეორე მხარეს აუნაზღაუროს ამ დროს წარმოშობილი ზიანი.</p>	<p><b>Art. 120 Verpflichtung zum Schadensersatz</b>                   Nimmt eine Person eine im Artikel 118 bezeichnete Handlung in der irrigen Annahme vor, dass diese zur Abwendung einer widerrechtlichen Handlung notwendig sei, so hat sie dem anderen Teil den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	<p><b>BGB § 231 Irrtümliche Selbsthilfe</b>  <i>Wer eine der in § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.</i></p>
<p><b>კარი მეოთხე ვადები თავი პირველი ვადების გამოთვლა</b></p>	<p><b>Kapitel 4 Fristen Abschnitt 1 Fristberechnung</b></p>	
<p><b>მუხლი 121. ვადების გამოთვლის წესების გამოყენების სფერო</b>                   კანონებში, სასამართლო</p>	<p><b>Art. 121 Anwendungsbereich der Regeln zur Fristenberechnung</b>                  Auf die in Gesetzen, gerichtlichen</p>	<p><i>Erl.: მითითებული [urspr.: verwiesenen] sollte</i>   <b>BGB § 186 Geltungsbereich</b>  <i>Für die in Gesetzen, gerichtlichen</i></p>

<p>გადანყვეტილებებსა და გარიგებებში მითითებული ვადების მიმართ გამოიყენება ამ თავში გათვალისწინებული წესები.</p>	<p>Entscheidungen und Rechtsgeschäften <del>verwiesenen-gesetzten</del> Fristen werden die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regeln angewandt.</p>	<p>mit "gesetzten" übersetzt werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Fristen bestünden unabhängig von Gesetz, Gerichtsentscheidung oder Rechtsgeschäft, sondern um klarzustellen, dass die Fristen in Gesetz, Gerichtsentscheidung oder Rechtsgeschäft begründet sind.</p>	<p>Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.</p>
<p><b>მუხლი 122. ვადის დასაწყისის აღმნიშვნელი დრო</b>          თუ ვადის დასაწყისად აღებულია ესა თუ ის მოვლენა ან დღის რომელიმე მონაკვეთი, მაშინ ვადის გამოთვლისას არ მიეთვლება ის დღე, რომელშიც დგება ეს მოვლენა ან დღის ზემოაღნიშნული დრო.</p>	<p><b>Art. 122 Zeit des Fristbeginns</b>          Ist als Fristbeginn ein Ereignis oder ein beliebiger Abschnitt des Tages vorgesehen, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der oben genannte Zeitpunkt des Tages fällt.</p>		<p><b>BGB § 187 Fristbeginn</b>          (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. ...</p>
<p><b>მუხლი 123. ვადის დამთავრება</b>          1. დღეების მიხედვით განსაზღვრული ვადა მთავრდება ვადის ბოლო დღის გასვლასთან ერთად.          2. ვადა, რომელიც განსაზღვრულია კვირების, თვეების ან რამდენიმე თვის შემცველი დროით – წლით, ნახევარი წლით, კვარტალით, – მთავრდება ბოლო კვირის ან ბოლო თვის იმ დღის დამთავრებისთანავე, რომელიც შეესაბამება მოვლენის დადგომის დღეს ან დღის ზემოაღნიშნულ დროს.          3. თუ თვეების მიხედვით განსაზღვრულ ვადას აკლია ვადის გასვლის აღსანიშნავი კონკრეტული დღე, მაშინ ვადა მთავრდება ამ თვის ბოლო დღის დამთავრებისას.</p>	<p><b>Art. 123 Fristende</b>          (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.          (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage, auf den das Ereignis fällt, oder dem oben genannten Zeitpunkt entspricht.          (3) Fehlt einer nach Monaten bestimmten Frist der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p>		<p><b>BGB § 188 Fristende</b>          (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.          (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.          (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p>
<p><b>მუხლი 124. ცნებები</b></p>	<p><b>Art. 124 Begriffe</b></p>		

<p>1. ნახევარი წელი ნიშნავს ექვსთვიან ვადას, კვარტალი – სამთვიან ვადას, რომელიც აითვლება წლის დასაწყისიდან, ხოლო ნახევარი თვე – თხუთმეტდღიან ვადას.</p> <p>2. თუ ვადა შედგება ერთი ან რამდენიმე მთლიანი და ნახევარი თვისაგან, ბოლოს უნდა გამოითვალოს თხუთმეტი დღე.</p>	<p>(1) Ein halbes Jahr bezeichnet eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr – eine Frist von drei Monaten, die von Anfang des Jahres an berechnet wird, und ein halber Monat – eine Frist von fünfzehn Tagen.</p> <p>(2) Besteht die Frist aus einem oder mehreren ganzen Monaten und einem halben Monat, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu berechnen.</p>	<p><b>BGB § 189 Berechnung einzelner Fristen</b>                  (1) <i>Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.</i></p> <p>(2) <i>Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.</i></p>
<p><b>მუხლი 125. ვადის გამოთვლა ვადის გაგრძელებისას</b>                  ვადის გაგრძელების შემთხვევაში ახალი ვადა გამოითვლება გასული ვადის დამთავრებიდან.</p>	<p><b>Art. 125 Fristberechnung bei Fristverlängerung</b></p> <p>Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist vom Ende der abgelaufenen Frist an berechnet.</p>	<p><b>BGB § 190 Fristverlängerung</b>  <i>Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.</i></p>
<p><b>მუხლი 126. ვადის გამოთვლა თვეების მიხედვით</b>                  1. თუ დრო განსაზღვრულია თვეების ან წლების მიხედვით იმგვარად, რომ არ არის საჭირო მათი ერთად გასვლა, მაშინ თვე გამოითვლება ოცდაათი დღით, ხოლო წელი – სამას სამოცდახუთით.</p> <p>2. თვის დასაწყისად ითვლება თვის პირველი დღე, შუა თვედ – თვის მეთხუთმეტე დღე, ხოლო თვის დასასრულად – თვის ბოლო დღე.</p>	<p><b>Art. 126 Berechnung der Frist nach Monaten</b></p> <p>(1) Ist <del>die</del> ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren <u>in der Weise bestimmt, so dass sie er nicht zusammenhängend</u> zu verlaufen <del>brauchen</del>braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.</p> <p>(2) Als Anfang des Monats wird der erste, als Mitte des Monats der fünfzehnte, als Ende des Monats der letzte Tag des Monats angesehen.</p>	<p><b>BGB § 191 Berechnung von Zeiträumen</b>  <i>Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.</i></p> <p><b>BGB § 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats</b>  <i>Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.</i></p>
<p><b>მუხლი 127. გამოსასვლელი და სადღესასწაულო დღეები</b>                  თუ მოქმედება უნდა შესრულდეს განსაზღვრულ დღეს</p>	<p><b>Art. 127 Ruhe- und Feiertage</b></p> <p>Ist eine Handlung an einem bestimmten Tag vorzunehmen und fällt dieser</p>	<p><b>BGB § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend</b>  <i>Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine</i></p>

<p>და ეს დღე ან ვადის ბოლო დღე ემთხვევა არასამუშაო დღეს ან მოქმედების შესრულების ადგილას გამოცხადებულ სადღესასწაულო ანდა სხვა გამოსასვლელ დღეებს, მაშინ ამ დღის ნაცვლად გამოყენებულ უნდა იქნეს მომდევნო სამუშაო დღე</p>	<p>Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf die am Handlungsort anerkannten Feiertage oder anderen Ruhetage, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.</p>	<p>Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.</p>
<p><b>თავი მეორე ხანდაზმულობა</b></p>	<p><b>Abschnitt 2 Verjährung</b></p>	
<p><b>მუხლი 128. ცნება. სახეები</b>          1. სხვა პირისაგან რაიმე მოქმედების შესრულების ან მოქმედებისაგან თავის შეკავების მოთხოვნის უფლებაზე ვრცელდება ხანდაზმულობა.          2. ხანდაზმულობის ვადა არ ვრცელდება:          ა) პირად არაქონებრივ უფლებებზე, თუ კანონით სხვა რამ არ არის გათვალისწინებული;          ბ) მეანაბრეთა მოთხოვნაზე ბანკსა და სხვა საკრედიტო დაწესებულებებში შეტანილი ანაბრების გამო.          3. ხანდაზმულობის საერთო ვადა შეადგენს ათ წელს.</p>	<p><b>Art 128 Begriff. Arten</b>          (1) <del>Die-Der</del> Verjährung <u>erstreckt sich auf unterliegt</u> das Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen.          (2) <del>Die-Der</del> Verjährung <u>erstreckt sich unterliegen nicht auf:</u>          a) <del>Persönliche persönliche</del> Nichtvermögensrechte, wenn durch Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist;          b) Ansprüche von Kontoinhabern wegen der von ihnen in Banken und anderen Kreditanstalten eingebrachten Spareinlagen.          (3) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.</p>	<p><b>BGB § 194 Gegenstand der Verjährung</b>          (1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.          (2) Der Verjährung unterliegen nicht          1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,          2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.</p> <p><b>BGB § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist</b>          Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.</p>
<p><b>მუხლი 129. სახელშეკრულებო მოთხოვნათა ხანდაზმულობის ვადა</b></p>	<p><b>Art. 129 Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche</b></p>	

1. სახელშეკრულებო მოთხოვნების ხანდაზმულობის ვადა შეადგენს სამ წელს, ხოლო უძრავ ნივთებთან დაკავშირებული სახელშეკრულებო მოთხოვნებისა – ექვს წელს.

(1) Die Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche beträgt drei Jahre und der vertraglichen Ansprüche über unbewegliche Sachen – sechs Jahre.

**BGB § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist**  
Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

**BGB § 196 Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück**  
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.

**BGB § 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist**  
(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

2. ხანდაზმულობის ვადა იმ მოთხოვნებისა, რომლებიც წარმოიშობა პერიოდულად შესასრულებელი ვალდებულებებიდან, სამი წელია.

(2) Die Verjährungsfrist der Ansprüche, die aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen entstehen, ~~ist~~ beträgt drei Jahre.

3. ცალკეულ შემთხვევებში კანონით შეიძლება გათვალისწინებულ იქნეს ხანდაზმულობის სხვა ვადებიც.

(3) In einzelnen Fällen können durch Gesetz andere Verjährungsfristen vorgesehen werden.

**მუხლი 130. ხანდაზმულობის ვადის დაწყება**

**Art. 130 Beginn der Verjährungsfrist**

1. ხანდაზმულობის ვადა იწყება მოთხოვნის წარმოშობის მომენტიდან. მოთხოვნის წარმოშობის მომენტად მიიჩნევა დრო, როცა პირმა შეიტყო ან პირს უნდა შეეცყო უფლების დარღვევის შესახებ.

(1) Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gilt der Zeitpunkt, zu der die Person über die Verletzung der Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

**BGB § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen**

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem  
1. der Anspruch entstanden ist und  
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ...

2. არასრულწლოვნის მიმართ სექსუალური, ეკონომიკური, ოჯახში ძალადობის ან სხვა ფორმის ძალადობის შემთხვევაში ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნით სასამართლოსთვის მიმართვის უფლების ხანდაზმულობის ვადა

(2) In Fällen sexueller, ökonomischer oder häuslicher Gewalt gegenüber Nichtvolljährigen wird die Verjährung von Schadenersatzansprüchen des Nichtvolljährigen bis zu seiner Volljährigkeit oder bis zu dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung (wenn

*Erl.: არასრულწლოვანი ist hier mit Nichtvolljähriger zu übersetzen als Oberbegriff sowohl für die Minderjährigen als auch für die Kleinjährigen (Minderjährige bis zum 7. Lebensjahr), s. Art. 12 Abs. 5 und 6.*

**Vgl. BGB § 208 Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**

<sup>1</sup>Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt. <sup>2</sup>Lebt der Gläubiger von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, so ist

<p>ჩერდება არასრულწლოვნის მიერ სრულწლოვანების მიღწევამდე ან არასრულწლოვანების პერიოდში სასამართლოსთვის მიმართვამდე.  <u>საქართველოს 2019 წლის 20 სექტემბრის კანონი №5013 – ვებგვერდი, 27.09.2019წ.</u>  <u>საქართველოს 2020 წლის 21 მაისის კანონი №5913 – ვებგვერდი, 25.05.2020წ.</u></p>	<p>diese noch während der Minderjährigkeit erfolgt) gehemmt.                  [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. September 2019, №5013 – Webseite, 27.09.2019.                  Das georgische Gesetz v. 21. Mai 2020, №5913 – Webseite, 27.05.2020.]                  Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili.</p>	<p>die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.</p>
<p><b>მუხლი 131. მოთხოვნის წარმოშობა</b>                  თუ მოთხოვნის წარმოშობა დამოკიდებულია კრედიტორის მოქმედებაზე, ხანდაზმულობა იწყება იმ დროიდან, როცა კრედიტორს შეეძლო განეხორციელებინა ეს მოქმედება.</p>	<p><b>Art. 131 Entstehung eines Anspruchs</b>                  Hängt die Entstehung eines Anspruchs vom Verhalten des Gläubigers ab, so beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger dieses Verhalten vornehmen konnte.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p>
<p><b>მუხლი 132. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეჩერება</b>                  ხანდაზმულობის ვადის დენა ჩერდება, თუ:                  ა) ვალდებულების შესრულება გადავადებულია აღმასრულებელი ხელისუფლების მიერ ან საქართველოს ეროვნული ბანკის მიერ „საქართველოს ეროვნული ბანკის შესახებ“ საქართველოს ორგანული კანონის საფუძველზე კომერციული ბანკის რეზოლუციის რეჟიმში (მორატორიუმი);                  ბ) სარჩელის წარდგენას აბრკოლებს განსაკუთრებული და მოცემულ პირობებში აუცდენელი დაუძლეველი ძალა;                  გ) კრედიტორი ან მოვალე იმყოფება</p>	<p><b>Art. 132 Hemmung des Verjährungslaufes</b>                  Der Verjährungslauf wird gehemmt:                  a) <del>Solange</del><u>solange</u> die Leistung durch die <u>vollziehende Exekutivgewalt</u><del>Gewalt</del> oder im Rahmen von Abwicklungsregimen von Geschäftsbanken aufgrund des Georgischen Organgesetzes über die Geschäftsbanken (Moratorium) gestundet ist;                  b) solange die Klageeinreichung durch besondere und unter den vorliegenden Umständen unabwendbare höhere Gewalt gehindert wird;                  c) solange sich der Gläubiger oder Schuldner in einem Truppenteil befindet, der in den</p>	<p>Vgl. BGB § 206 Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt                  Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.</p>

საქართველოს თავდაცვის ძალების იმ ნაწილში, რომელიც გადაყვანილია საომარ მდგომარეობაზე; გ<sup>1</sup>) დაიწყო „მედიაციის შესახებ“ საქართველოს კანონით გათვალისწინებული კერძო მედიაცია; დ) კანონით გათვალისწინებულ სხვა შემთხვევებში.  
საქართველოს 2018 წლის 31 ოქტომბრის კანონი №3607 – ვებგვერდი. 21.11.2018წ.  
საქართველოს 2019 წლის 18 სექტემბრის კანონი №4956 – ვებგვერდი. 27.09.2019წ.  
საქართველოს 2019 წლის 20 დეკემბრის კანონი №5667 – ვებგვერდი. 31.12.2019წ.

Kriegszustand versetzt wurde;  
 c<sup>1</sup>) solange ein privates Mediationsverfahren nach dem Georgischen Gesetz über die Privatmediation aufgenommen wurde;  
 d) in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

**BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**  
 (1) Die Verjährung wird gehemmt durch –  
 4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer  
 a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder  
 b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird;  
 die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird, –

**მუხლი 133. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეჩერება ქორწინების განმავლობაში**  
 სანამ ქორწინება არსებობს, მეუღლეთა შორის მოთხოვნებზე ხანდაზმულობის ვადის დენა ჩერდება. იგივე წესი მოქმედებს მშობლებსა და შვილებს შორის მოთხოვნებზე ბავშვების სრულწლოვანების დადგომამდე, აგრეთვე მეურვეებსა (მზრუნველებსა) და სამეურვეო პირებს შორის მოთხოვნებზე მეურვეობის მთელი პერიოდის მანძილზე.

**Art. 133 Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe**  
 Der Verjährungslauf von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem Vormund (Fürsorge) und dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft.  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 31. Oktober 2018, №3607 – Webseite, 21.11.2018.  
 Das georgische Gesetz v. 18. September 2019, №4956 – Webseite, 27.09.2019.  
 Das georgische Gesetz v. 20. September 2019, №5667 – Webseite, 31.12.2019.]

**BGB § 207 Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen**  
 (1) <sup>1</sup>Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen  
 1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,  
 2. dem Kind und  
 a) seinen Eltern oder  
 b) dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes,  
 3. dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses,  
 4. dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses und  
 5. dem Pflegung und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft.  
<sup>3</sup> Die Verjährung von Ansprüchen des Kindes gegen den Beistand ist während der Dauer der Beistandschaft gehemmt. ...

**მუხლი 134. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეჩერება შეზღუდულქმედუნარ**

**Art. 134 Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen**

Erl.: Wie in Art. 12 Abs. 1 ist

**იანის და მხარდაჭერის მიმღების მონაწილეობისას**

თუ მოთხოვნა მომდინარეობს შეზღუდულქმედუნარიანისაგან, რომელსაც კანონიერი წარმომადგენელი არ ჰყავს, ან მხარდაჭერის მიმღებისაგან, რომელსაც მხარდაჭერა სათანადო წესით არ გაენია, ანდა მოთხოვნა მიმართულია აღნიშნული პირისადმი, ხანდაზმულობის ვადის დენა შეჩერებულად ითვლება, სანამ ეს პირი სრული ქმედუნარიანი არ გახდება ან მას კანონიერი წარმომადგენელი ან მხარდამჭერი არ დაენიშნება.

საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 – ვებგვერდი, 31.03.2015.

**Geschäftsfähigen und der Betreuungsempfänger**

Steht ein Anspruch der beschränkt **handlungsfähigen geschäftsfähigen** Person zu, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, oder dem Betreuungsempfänger, der nicht **entsprechend**-betreut **wurde-wird**, oder ist der Anspruch gegen solche Personen gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als gehemmt, bis die Person unbeschränkt **handlungsfähig geschäftsfähig** wird oder ihr ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer **gestellt bestellt** wird.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, №3339 – Webseite, 31.03.2015.]

შეზღუდულქმედუნარიანი [urspr.: beschränkt Handlungsfähige] mit "beschränkt Geschäftsfähige" zu übersetzen.

**BGB § 210 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen**  
 (1) <sup>1</sup>Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird. <sup>2</sup>Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.  
 (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

**მუხლი 135. დრო, რომლის განმავლობაშიც ხანდაზმულობის ვადის დენა შეჩერებულია**  
 დრო, რომლის განმავლობაშიც ხანდაზმულობის ვადის დენა შეჩერებულია, ხანდაზმულობის ვადაში არ ჩაითვლება.

**Art. 135 Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufes**

Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

**BGB § 209 Wirkung der Hemmung**  
 Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

**მუხლი 136. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეჩერების მომენტი**  
 1. ხანდაზმულობის ვადა ჩერდება იმ შემთხვევაში, თუ 132-ე მუხლით გათვალისწინებული გარემოებები წარმოიშვა ან განაგრძობდა

**Art. 136 Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes**

(1) Der Verjährungslauf wird für den Fall gehemmt, dass die im Artikel 132 vorgesehenen Umstände in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder, wenn diese Frist kürzer als sechs Monate ist, während

BGB: Keine entsprechende Regelung.

არსებობას ხანდაზმულობის ვადის უკანასკნელი ექვსი თვის ფარგლებში; ხოლო თუ ეს ვადა ექვს თვეზე ნაკლებია, – ხანდაზმულობის ვადის განმავლობაში.  
 2. იმ გარემოებების შეწყვეტის დღიდან, რომლებიც საფუძვლად დაედო ხანდაზმულობის ვადის შეჩერებას, ხანდაზმულობა გაგრძელდება ექვს თვემდე; ხოლო თუ ხანდაზმულობის ვადა ექვს თვეზე ნაკლებია, – ხანდაზმულობის ვადამდე.

der Dauer der Verjährungsfrist entstanden sind oder fortdauern.  
 (2) Vom Tage der Beseitigung der Umstände an, die ~~der Grund für die~~ Hemmung des Verjährungslaufes ~~zugrunde gelegt wurden~~ waren, dauert die Verjährung bis zu sechs Monate und, wenn die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate ist, bis zum Ende der Verjährungsfrist fort.

**Vgl. BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**  
 (2) <sup>1</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. <sup>2</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister.

**მუხლი 137. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეწყვეტა**  
 ხანდაზმულობის ვადის დენა წყდება, თუ ვალდებული პირი უფლებამოსილი პირის წინაშე ავანსის, პროცენტის გადახდით, გარანტიის მიცემით ან სხვაგვარად აღიარებს მოთხოვნის არსებობას.

**Art. 137 Unterbrechung des Verjährungslaufes**  
 Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

**Vgl. BGB § 212 Neubeginn der Verjährung**  
 (1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn  
 1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder  
 2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

**მუხლი 138. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეწყვეტა სარჩელის შეტანით**  
 ხანდაზმულობის ვადის დენა წყდება, თუ უფლებამოსილი პირი შეიტანს სარჩელს მოთხოვნის დასაკმაყოფილებლად ან მის დასადგენად, ანდა შეეცდება დაიკმაყოფილოს მოთხოვნა სხვა საშუალებით, როგორცაა სახელმწიფო ორგანოსათვის ან

**Art. 138 Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung**  
 Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Berechtigte Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder durch andere Mittel ~~den Anspruch zu befriedigen ver~~ Befriedigung sucht, etwa durch Anmeldung des Anspruchs bei einer Behörde, Anrufung eines Gerichtes für die Feststellung eines Anspruchs oder die Vornahme einer

**Vgl. BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**  
 (1) Die Verjährung wird gehemmt durch  
 1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,  
 2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,  
 3. die Zustellung des Mahnbefehls im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren

სასამართლოში  
განცხადებით მიმართვა  
მოთხოვნის არსებობის  
შესახებ, ანდა  
აღმასრულებელი  
მოქმედების  
განხორციელება.  
შესაბამისად  
გამოიყენება 139-ე და  
140-ე მუხლები.

Vollstreckungshandlung. Die  
Artikel 139 und 140 finden  
entsprechende Anwendung.

nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1),

4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer
  - a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder
  - b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird; die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung,
- 6a. die Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens und wenn innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens die Klage auf Leistung oder Feststellung der in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche erhoben wird,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsverfahren,
- 10a. die Anordnung einer Vollstreckungssperre nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, durch die der Gläubiger an der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs gehindert ist,
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zu-

*lässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Streitbelegungsstelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,*

*13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und*

*14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.*

**მუხლი 139.  
ხანდაზმულობის  
ვადის დენის  
შენწყვეტის  
ხანგრძლივობა**

1. ხანდაზმულობის ვადის დენის შეწყვეტა სარჩელის შეტანის საფუძველზე გრძელდება მანამ, სანამ სასამართლოს მიერ გამოტანილი გადაწყვეტილება არ შევა კანონიერ ძალაში, ან პროცესი სხვაგვარად არ დასრულდება.

2. თუ მხარეთა შეთანხმების შედეგად ან შემდგომი გაგრძელების შეუძლებლობის გამო პროცესი შეწყდება, მაშინ ხანდაზმულობის ვადის დენა შეწყდება მხარეთა ან სასამართლოს ბოლო საპროცესო მოქმედების დამთავრებასთან ერთად. თუ ერთ-ერთი მხარე პროცესს კვლავ

**Art. 139 Dauer der  
Unterbrechung des  
Verjährungslaufes**

(1) Die Unterbrechung des Verjährungslaufes auf Grund der Klageerhebung dauert fort, bis die durch Gericht getroffene Entscheidung in Kraft tritt oder der Prozess anderweitig erledigt wird.

(2) Wird der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht weiter betrieben werden kann, unterbrochen, so wird der Verjährungslauf mit der bis zur letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts unterbrochen. Betreibt eine der Parteien den Prozess weiter, so wird der nach der Beendigung der Unterbrechung begonnene neue Verjährungslauf in gleicher Weise wie durch

**Vgl. BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**

(2) <sup>1</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens ....

<sup>2</sup>Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle.

<sup>3</sup>Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

<p>განაგრძობს, შეწყვეტის შემდეგ დაწყებული ხანდაზმულობის ახალი ვადა ისევე შეწყდება, როგორც წყდება ხანდაზმულობის ვადის დენა სარჩელის შეტანით.</p>	<p>Klageerhebung unterbrochen.</p>	
<p><b>მუხლი 140. უარი სარჩელზე</b>          1. სარჩელის შეტანა ხანდაზმულობის ვადის დენის შეწყვეტას არ გამოიწვევს, თუ მოსარჩელე უარს იტყვის სარჩელზე, ან სასამართლოს კანონიერ ძალაში შესული გადანწყვეტილებით სარჩელი განუხილველად იქნება დატოვებული.          2. თუ უფლებამოსილი პირი ექვსი თვის ვადაში შეიტანს ახალ სარჩელს, მაშინ ხანდაზმულობის ვადა შეწყვეტილად ითვლება პირველი სარჩელის შეტანის დროიდან</p>	<p><b>Art. 140 Klagerücknahme</b>          (1) Die Klageerhebung hat keine Unterbrechung des Verjährungslaufes zur Folge, soweit der Kläger die Klage zurücknimmt oder die Klage rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung ohne Verhandlung abgewiesen wird.          (2) Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten eine neue Klage, so gilt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung als unterbrochen.</p>	<p><i>BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung</i>          (2) <sup>1</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister. ...</p> <p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung.</i></p>
<p><b>მუხლი 141. ხანდაზმულობის ვადის დენის დაწყების ათვლა თავიდან</b>          თუ შეწყდება ხანდაზმულობის ვადის დენა, მაშინ შეწყვეტამდე განვლილი დრო მხედველობაში არ მიიღება და ვადა დაიწყება თავიდან.</p>	<p><b>Art. 141 Neubeginn der Verjährungsfrist</b>          Wird der Verjährungslauf unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht und die Frist beginnt von neuem.</p>	<p><i>BGB § 209 Wirkung der Hemmung</i>          Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.</p>
<p><b>მუხლი 142. სასამართლოს გადანწყვეტილებით დადასტურებული მოთხოვნის ხანდაზმულობის ვადა</b>          1. სასამართლოს კანონიერ ძალაში</p>	<p><b>Art. 142 Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs</b>          (1) Für einen durch gerichtliche Entscheidung</p>	<p><i>Vgl. BGB § 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist</i></p>

შესული  
გადაწყვეტილებით  
დადასტურებული  
მოთხოვნის  
ხანდაზმულობის ვადაა  
ათი წელი მაშინაც კი,  
როცა ეს მოთხოვნა  
უფრო ნაკლებ  
ხანდაზმულობას  
ექვემდებარება.  
2. თუ დადასტურება  
შეეხება პერიოდულად  
განმეორებად  
მოქმედებებს,  
რომლებიც მომავალში  
უნდა შესრულდეს,  
მაშინ მათ მიმართ  
გამოიყენება 129-ე  
მუხლის მეორე  
ნაწილით დადგენილი  
ხანდაზმულობა.

rechtskräftig festgestellten  
Anspruch beträgt die  
Verjährungsfrist zehn Jahre,  
auch wenn dieser Anspruch  
einer kürzeren Verjährung  
unterliegt.

(2) Soweit sich die  
Feststellung auf regelmäßig  
wiederkehrende, erst künftig  
fällig werdende Leistungen  
bezieht, so findet auf sie die  
Verjährungsfrist gemäß  
Artikel 129 Absatz 2  
Anwendung.

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit  
nicht ein anderes bestimmt ist, ...  
3. rechtskräftig festgestellte  
Ansprüche, ...

(2) Soweit Ansprüche nach Absatz  
1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig  
werdende regelmäßig  
wiederkehrende Leistungen zum  
Inhalt haben, tritt an die Stelle  
der Verjährungsfrist von 30  
Jahren die regelmäßige  
Verjährungsfrist.

**მუხლი 143.**  
**ხანდაზმულობის ვადა  
სანივთო მოთხოვნათა  
მიმართ**  
თუ ნივთი, რომლის  
მიმართაც არსებობს  
სანივთო მოთხოვნა,  
უფლებამონაცვლეობის  
გზით მესამე პირის  
მფლობელობაში  
აღმოჩნდება, მაშინ  
უფლებრივი  
წინამორბედის  
მფლობელობაში  
გასული  
ხანდაზმულობის ვადა  
გამოიყენება აგრეთვე  
უფლებამონაცვლის  
მიმართაც.

**Art. 143 Verjährungsfrist für  
dingliche Ansprüche**  
Gelangt eine Sache, für die  
ein dinglicher Anspruch  
besteht, durch  
Rechtsnachfolge in den  
Besitz eines Dritten, so gilt  
die während des Besitzes des  
Rechtsvorgängers  
verstrichene Verjährungsfrist  
dem Rechtsnachfolger  
gegenüber als verstrichen.

**BGB § 198 Verjährung bei  
Rechtsnachfolge**  
Gelangt eine Sache, hinsichtlich  
derer ein dinglicher Anspruch  
besteht, durch Rechtsnachfolge in  
den Besitz eines Dritten, so  
kommt die während des Besitzes  
des Rechtsvorgängers  
verstrichene Verjährungszeit dem  
Rechtsnachfolger zugute.

**მუხლი 144.**  
**ვალდებული პირის  
უფლება  
ხანდაზმულობის  
ვადის გასვლისას**  
1. ხანდაზმულობის  
ვადის გასვლის შემდეგ  
ვალდებული პირი  
უფლებამოსილია უარი  
თქვას მოქმედების  
შესრულებაზე.  
2. თუ ვალდებულმა  
პირმა მოვალეობა  
შეასრულა

**Art. 144 Recht des  
Verpflichteten infolge des  
Verjährungsablaufes**  
(1) Nach dem Ablauf der  
Verjährung ist der  
Verpflichtete berechtigt, die  
Leistung zu verweigern.  
(2) Leistet der Verpflichtete  
nach Ablauf der  
Verjährungsfrist, so ist er

**BGB § 214 Wirkung der  
Verjährung**  
(1) Nach Eintritt der Verjährung  
ist der Schuldner berechtigt, die  
Leistung zu verweigern.

(2) <sup>1</sup>Das zur Befriedigung eines  
verjährten Anspruchs Geleistete  
kann nicht zurückgefordert  
werden, auch wenn in Unkenntnis

<p>ხანდაზმულობის ვადის გასვლის შემდეგ, მას არა აქვს უფლება მოითხოვოს შესრულებულის დაბრუნება, თუნდაც მოვალეობის შესრულების მომენტში მას არ სცოდნოდა, რომ ხანდაზმულობის ვადა გასული იყო.</p> <p>3. იგივე წესი გამოიყენება ვალდებული პირის აღიარებისა და უზრუნველყოფის საშუალებათა მიმართაც.</p>	<p>nicht befugt, <del>die</del><u>das</u> Geleistete zurückzufordern, auch wenn er zum Zeitpunkt der Leistung vom Verjährungsablauf keine Kenntnis hatte.</p> <p>(3) Das gleiche gilt für das Anerkenntnis und die Sicherungsmittel des Verpflichteten.</p>	<p>der Verjährung geleistet worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.</p> <p><b>BGB § 216 Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen</b>                  (2) <sup>1</sup>Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. <sup>2</sup>Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.</p>
<p><b>მუხლი 145. დამატებითი მოთხოვნის ხანდაზმულობის ვადა</b></p> <p>მთავარი მოთხოვნის ხანდაზმულობის ვადის გასვლასთან ერთად ხანდაზმულობის ვადა გასულად ითვლება დამატებითი მოთხოვნებისთვისაც მაშინაც კი, როცა ამ მოთხოვნათა ხანდაზმულობის ვადა ჯერ არ გასულა.</p>	<p><b>Art. 145 Verjährungsfrist der Nebenforderung</b></p> <p>Mit <del>dem Verjährungsablauf</del> der Hauptforderung verjähren auch die Ansprüche auf die Nebenforderungen, selbst wenn die Verjährungsfrist dieser Forderungen noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p><b>BGB § 217 Verjährung von Nebenleistungen</b>                  Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.</p>
<p><b>მუხლი 146. ხანდაზმულობის ვადის შეცვლის დაუშვებლობა მხარეთა შეთანხმებით</b></p> <p>ხანდაზმულობის ვადებისა და მათი გამოთვლის წესის შეცვლა მხარეთა შეთანხმებით დაუშვებელია.</p>	<p><b>Art. 146 Unzulässigkeit der Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung</b></p> <p>Die Änderung der Verjährungsfristen und ihrer Berechnungsregel durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.</p>	<p><b>BGB § 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung</b>                  (1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.                  (2) Die Verjährung kann durch</p>

*Rechtsgeschäft nicht über eine  
Verjährungsfrist von 30 Jahren ab  
dem gesetzlichen  
Verjährungsbeginn hinaus  
erschwert werden.*

# **Strafpolitik und ihre verfassungsrechtliche Bewertung**

## **Unter Berücksichtigung des georgischen, deutschen und amerikanischen Rechts**

*Giorgi Khazalia*

*Leitender Rechtsassistent des Richters (Verfassungsgericht von Georgien)*

*Lehrbeauftragter an der juristischen Fakultät (Grigol Robakidze Universität)*

### **Einführung**

In Rechtslehre und Praxis ist festgeschrieben, dass das Parlament als demokratisch legitimierte Organ grundsätzlich befugt ist, unter Berücksichtigung der kriminalpolitischen Zielsetzungen und des Umfangs der voraussichtlichen Rechtsfolgen einer strafbaren Handlung selbst grundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Es ist tatsächlich so, dass der Gesetzgeber als Verfassungsorgan befugt ist, die Strafpolitik formal zu vervollständigen und festzulegen, was keine Meinungsverschiedenheiten verursacht. Dies liegt daran, dass es in einem demokratischen Rechtsstaat im Allgemeinen der Tätigkeitsbereich des Parlaments als höchstem Vertretungsorgan ist, das die Gesetzgebung und die Bestimmung der Hauptrichtungen der öffentlichen Ordnung umfasst (auch im Bereich der Rechtspolitik). Die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaft wird auch ausdrücklich durch die Verfassung Georgiens festgelegt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das Parlament auch unabhängig von seiner formellen Befugnis verpflichtet ist, die Strafpolitik zu planen, zu entwickeln und schließlich in die Praxis umzusetzen, wobei die grundlegenden Menschenrechte und die darin verankerte objektive Werteordnung geschützt werden soll. Aus dieser Sicht ist die Verfassung der Autor des Rahmens, der die Handlungsfreiheit einschränkt und damit den Gesetzgeber sowie jedes andere Staats- oder Verfassungsorgan bindet. Als staatlicher Eingriff in die Menschenrechte unterliegt die Strafe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der

Staat seine Ziele in einem proportionellen Verhältnis zu seinen Bürgern setzt.<sup>1</sup>

Der Zweck dieses Artikels besteht darin, die verfassungsrechtlichen Standards hervorzuheben, die bei der Entwicklung der Strafpolitik berücksichtigt werden sollten. Aus dieser Sicht betrachtet der erste Teil des Beitrags die einschlägige Praxis des Verfassungsgerichts von Georgien. Im zweiten und dritten Teil wird in rechtsvergleichender Perspektive die Praxis des Bundesverfassungsgerichts, sowie Supreme Courts der Vereinigten Staaten betrachtet, die naturgemäß für eine bestimmte Rechtsproblematik über das nationale Recht hinaus Anlass bietet. Am Ende der Arbeit werden die behandelten Themen zusammengefasst und konkrete Schlussfolgerungen gezogen.

### **1. Die Praxis des Verfassungsgerichts von Georgien in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe**

Das Verfassungsgericht Georgiens hat, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Jahre, eine reiche Praxis in Bezug auf die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Strafnormen und der Strafpolitik im Allgemeinen angesammelt.

Der erste Fall, in dem das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grenze einer bestimmten Strafe zu beurteilen hatte, war Beka Tsikarishvili gegen das Parlament von Georgien, in dem der Gegenstand des Streits der Kauf und Besitz

---

<sup>1</sup> Tskitischvili, Strafe und ihr Zumessung, 2019, S. 252

einer großen Menge Marihuana war (der Kläger wurde für Kauf und Besitz von 69 Gramm Marihuana für den persönlichen Gebrauch angeklagt).<sup>2</sup>

Das Gericht stellte in diesem Fall fest, dass dem Staat bei der Bestimmung der Strafrechtspolitik ein weites Ermessen zustehe. „Der Rechtsstaat dient der Sicherung eines freien und geschützten Menschen, um dieses Ziel zu erreichen, muss er mit angemessenen und ausreichenden, wirksamen Mitteln ausgestattet sein. Aus dieser Sicht ist die Bekämpfung der Kriminalität ein mächtiges und wichtiges Instrument in den Händen des Staates. Schutz der Staatssicherheit, anderer legitimer Verfassungsziele und damit Verhinderung der Verletzung von Menschenrechten und Freiheiten, ist die zentrale Aufgabe des Staates.“<sup>3</sup> Gleichzeitig sollte betont werden, dass in diesem Prozess der Staat sehr vorsichtig sein muss, denn einerseits darf er die Freiheit der Menschen nicht ohne Grund einschränken, indem er diese oder jene Handlung verbietet, andererseits sollte die Reaktion des Staates auf die Begehung einer verbotenen Handlung nicht übermäßig und unverhältnismäßig sein, da eine solche Reaktion auch eine Einengung des Bereichs menschlicher Freiheit durch den Staat impliziert. Der Staat kann nicht stärker als objektiv notwendig in die menschliche Freiheit (seine Rechte) eingreifen, weil das Ziel folglich darin bestehen wird, eine Person einzuschränken, nicht sie zu schützen.<sup>4</sup> Im Allgemeinen ist es der Bereich der staatlichen Politik, welche Handlungen er kriminalisiert und wie er die Begehung einer bestimmten Handlung bestraft, weil die Regierung eine wirksame Möglichkeit haben muss, die Bedrohungen zu bekämpfen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben, Maßnahmen zu ergreifen und unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Ernsthaftigkeit zu kriminalisieren, wobei das Maß an Verantwortung gewählt wird, das ausreicht und wirksam ist, um die Bedrohungen zu bekämpfen, die sich aus der Maßnahme ergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden in erster Linie die Art des zulässigen Verbre-

chens und die rechtlichen Interessen, die es verletzt, berücksichtigt. Darüber hinaus sollten die genannten Punkte unter Berücksichtigung der historischen Erfahrung des Staates, seiner Kultur, Werte und Rechtsvorstellungen der Gesellschaft festgelegt werden. Andererseits kann der Umfang des staatlichen Handlungsspielraums jedoch nicht unbegrenzt sein. Obwohl wie wichtig staatliche Motivation und die spezifische Verordnung zum Schutz der Güter ist, wird der Staat nicht von der Verantwortung befreit, streng innerhalb des von der Verfassung festgelegten Rahmens zu handeln und sich bedingungslos an die grundlegenden Menschenrechte zu halten. In einem demokratischen Rechtsstaat gibt es kein Ziel, kein Interesse, keinen Schutz der Menschenrechte einschließlich des Ziels, als Gegengewicht, zu dem der Staat mit einem legitimen Recht ausgestattet wird, das Freiheitsrecht auch einzelner Personen zu verletzen.<sup>5</sup> Daher ist diese der Maßstab, die Grenze, die der Staat nicht überschreiten sollte. Auf dieser Grundlage ist das Gericht verpflichtet, die Strafpolitik im Extremfall zu bewerten, wenn ihr Ergebnis eine Verletzung des Menschenrechts darstellt.

Darüber hinaus geht aus der Analyse der Praxis der georgischen Verfassungsgerichtsbarkeit hervor, dass sich das Verfassungsgericht nicht das Recht einräumt, die Frage der Vereinbarkeit der Strafe mit den Menschenrechten und der verfassungsmäßigen Ordnung in allen Fällen zu beurteilen. Im Fall Beka Tsikarishvili gegen das Parlament von Georgien wies das Gericht direkt darauf hin, dass „das Verfassungsgericht möglicherweise nicht in der Lage sein wird, über die Verfassungsmäßigkeit aller Strafen zu urteilen“. Ein solches Vorgehen würde Balance zwischen den Kompetenzen des Gerichts und Gesetzgebers stören und die Justiz in Versuchung geraten, den Gesetzgeber zu ersetzen. Die Verwarnung des Gerichts wird jedoch unbegründet und unangemessen, wenn die Strafe eindeutig unverhältnismäßig ist. Das Gericht ist ermächtigt und verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit der Strafen beurteilen, deren Maß an Unverhältnismäßigkeit ein erhebliches Maß erreicht, das Ungleichgewicht kommt deutlich zum Ausdruck. Denn in einem solchen Fall geht die Strafe über ihre Ziele hin-

<sup>2</sup> Entscheidung N1/4/592 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 24. Oktober 2015 in der Rechtssache „Bürger von Georgien Beka Tsikarishvili gegen das Parlament von Georgien“

<sup>3</sup> Ebenda, II - §36

<sup>4</sup> Ebenda, II - §38

<sup>5</sup> Ebenda, II - §36

aus und schränkt die Grundrechte ungerechtfertigt ein.<sup>6</sup> Auf dieser Grundlage hat das Verfassungsgericht einen Maßstab der offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit bei der Bemessung von Strafen festgelegt. Insbesondere kann über die Unverhältnismäßigkeit der Strafe diskutiert werden, wenn die Strafe im Verhältnis zur Straftat mehr als übertrieben ist. Natürlich, wenn das oben erwähnte Missverhältnis zwischen der Handlung und der dafür verhängten Sanktion nicht eindeutig festgestellt werden kann, aber es kommt auf den konkreten Fall an. Vornehmlich liegen in diesem Fall die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Strafe folgende Umstände zugrunde: 1) Das Naheliegende wird Missverhältnis zur Schwere des Verbrechens und der dafür vorgesehenen Strafe geprüft; 2) Eine Strafe wird als offensichtlich unverhältnismäßig und als unmenschliche, grausame Strafe angesehen, wenn ihre Dauer stark und grob unverhältnismäßig zum Grad des Unrechts der Handlung und zu den Gefahren ist, die sie verursacht.<sup>7</sup> Sicherlich wird es unmöglich sein, die Verhältnismäßigkeit der Strafe zu überprüfen, wenn die Art der Straftat selbst, ihre Schwere und daraus ergebende Gefahr nicht bestimmt wird. Besondere Bedeutung kommt dabei der Messung der objektiven Bedeutung einer Straftat für Rechtsordnung zu. Der Verbrecher darf nicht zum Objekt der Verbrechensbekämpfung werden.

## 2. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit der Strafe

Bei der Beurteilung der Strafpolitik prüft das Bundesverfassungsgericht, ob im konkreten Fall ein Strafzweck erkennbar ist, durch den die Bestrafung des Täters erforderlich ist. In diesem Fall besteht die Hauptaufgabe darin, das dritte Element der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Frage ist, ob die Sanktion „verhältnismäßig“ ist. Dies geht von zwei Voraussetzungen aus: Erstens muss die Schwere der Sanktion dem Grad der Schuld verurteilten Person entsprechen, und zweitens darf die Schuld des Täters nicht in einem Missverhältnis zu der zum Schutz des Rechtsguts anzuwendenden Sanktion stehen. Der Zusammen-

hang zwischen diesen beiden Zuständen ist nicht eindeutig geklärt: Ihre Identität wird auf unterschiedliche Weise behauptet, manchmal werden sie unabhängig voneinander bewertet.<sup>8</sup>

Aus der Praxis des Bundesverfassungsgerichts geht hervor, dass die Strafe als schwerster staatlicher Eingriff in die Menschenrechte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Im Fall der Strafbarkeit Homosexualität stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass „aus den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung, insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip, folgt, dass die Strafandrohung von der Schwere der Tat des Handelnden abhängt. Die Strafe darf nicht unverhältnismäßig oder streng sein im Verhältnis zur Art und Schwere der als zu bestrafenden Handlung.“<sup>9</sup> Aus der zitierten Begründung des Gerichts lässt sich folgender Schluss ziehen, dass es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Strafe auch auf die Schwere des entsprechenden Verschuldens ankommt, denn letzteres hat angesichts der deutschen Praxis einen verfassungsrechtlichen Rang.<sup>10</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner langjährigen Praxis das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Strafe sowohl mit dem Recht auf Menschenwürde als auch mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen immer wieder darauf hingewiesen, dass bei der Einschränkung von Grundrechten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, sie gewinnt unter dem Gesichtspunkt an Bedeutung, dass der Staat seine Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den eigenen Bürgern setzen soll. So muss jede staatliche Sanktion im Einzelfall geprüft werden, ob sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe erforderlich ist, ob der Wert und die Bedeutung der Schutzgüter im angemessenen Verhältnis zur Einschränkung des Rechts stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bei allen Sanktionen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wichtig anerkannt.<sup>11</sup> Aus dieser Sicht ist bemerkenswert, dass

<sup>6</sup> Ebenda, II - §38

<sup>7</sup> Ebenda, II - §38

<sup>8</sup> Weigend T., Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, FS-Hirsch, 1999, S. 923-924

<sup>9</sup> BVerfGE 6, 389

<sup>10</sup> BVerfGE 20, 323

<sup>11</sup> Tskitischwili, Strafe und ihr Zumessung, 2019, S. 252

die Haltung der deutschen Gerichte relativ risikoarm ist hinsichtlich der Bestrafung von auch kurzfristiger Freiheitsstrafe für Vergehen. Später wurde ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt in Fällen: Freiheitsstrafe von drei und vier Monaten wegen Besitzes einer geringen Menge Cannabis und wegen Diebstahls eines Gegenstandes im Wert von 2,99 Euro; drei Monate Freiheitsstrafe wegen illegalen Besitzes einer kleinen Menge Betäubungsmittel für den persönlichen Gebrauch; Zwei Monate Gefängnis für den Diebstahl von zwei Stück Nagellack.<sup>12</sup>

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jede Strafe müsse „in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters“ stehen<sup>13</sup>. Daraus folgt, dass „die einen Täter treffenden Folgen einer strafbaren Handlung zur Schwere der Rechtsgutsverletzung und des individuellen Verschuldens in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen“.<sup>14</sup> Dementsprechend sollte die Strafe des Täters den Grad der Schuld nicht überschreiten, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit der Strafe zu genügen.<sup>15</sup> Aus dieser Sicht können besonders zwei Probleme auftreten. Einer, der Grad der Schuld bei geringfügigen Verbrechen und Verhältnismäßigkeit der Strafhöhe; zweitens, dass die begangene Straftat auf unterschiedliche Grade der Schuld hindeuten kann, weshalb die verhängte Strafe aufgrund ihrer Formulierung grundsätzlich die Möglichkeit der Berücksichtigung von Einzelfällen zulassen sollte.<sup>16</sup> Nach der Praxis des Bundesverfassungsgerichts, bei der Entscheidung über die Strafandrohung, darf der Gesetzgeber nicht nur Bestimmtheit und Rechtssicherheit anstreben. Er muss auch das rechtsstaatliche Schuldprinzip hinreichend berücksichtigen und es dem Richter durch die Ausgestaltung der Sanktion ermöglichen, im Einzelfall eine gerechte und verhältnismäßige Strafe zu verhängen. Schuldprinzip und Rechtsfolgebestimmtheit stehen in einem Spannungsverhältnis, das in einen verfassungsrecht-

lich tragfähigen Ausgleich gebracht werden muss.<sup>17</sup> Für die Verhältnismäßigkeit und die verfassungsrechtlichen Zwecke strafrechtlicher Sanktionen ist es erforderlich, dass die Ausgestaltung des Tatbestandes und die Rechtsfolgen unter Berücksichtigung des Gerechtigkeitsgedankens ordnungsgemäß aufeinander abgestimmt sind. Letzteres bedeutet, dass die auf den Täter gerichteten Rechtsfolgen in Abhängigkeit von der Schwere des Rechtsguts und des individuellen Verschuldens abzuwägen sind. Unter diesem Gesichtspunkt deckt sich das Verschuldensprinzip mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im engeren Sinne und stellt die Konkretisierung des Exzessverbots und der angemessenen Kontrolle im Strafrecht dar. Sonst aus deutscher Sicht, die Verhängung einer unverhältnismäßigen Strafe würde im Allgemeinen das Gerechtigkeitsgefühl untergraben und dem Gerechtigkeitsgrundsatz zuwiderlaufen.<sup>18</sup>

Der zweite wichtige Faktor, der bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe berücksichtigt wird, ist die Schwere der Tat und ihr Potenzial, Interessen anderer, der Gesellschaft oder des Staates zu verletzen. Hier sollte zunächst das Augenmerk auf das Ergebnis gerichtet werden, das durch die Handlung verursacht wird. Die deutsche Praxis stellt, dass ein Strafgesetz das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstößt, kann nicht als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung angesehen werden. Ein Gesetz, das ein grundlegendes Menschenrecht einschränkt, muss notwendig, geeignet und verhältnismäßig sein, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Ein Gesetz ist dann geeignet, wenn mit seiner Hilfe das Ziel erreicht werden kann. Es ist geboten, dass der Gesetzgeber ein weniger restriktives Mittel wählt, die das Grundrecht der Menschen weniger einschränkt. Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit der gewählten Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie bei der Beurteilung der Gefährdung des Einzelnen oder der Gesellschaft hat der Gesetzgeber ein weiter Ermessenspielraum.<sup>19</sup> Dies ist ein Teil der Strafrechtspolitik, die aus deutscher Sicht

---

<sup>12</sup> Ebenda

<sup>13</sup> BVerfGE 6, 389

<sup>14</sup> BVerfGE, NJW 2009, 1063

<sup>15</sup> BVerfGE 20, 323

<sup>16</sup> BVerfGE 90, 145

---

<sup>17</sup> Ebenda

<sup>18</sup> BVerfGE 120, 224

<sup>19</sup> BVerfGE 90, 145.

streng begrenzt der verfassungsrechtlichen Bewertung unterliegt.

Aus Sicht der deutschen Praxis zu bewerten, ist eine gesonderte Frage, unmenschliche und grausame Strafen im Lichte von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu bewerten. Generell enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zur Verfassung Georgiens keine wörtliche Regelung, welches *expressis verbis* die Anwendung unmenschlicher und grausamer Strafen verbietet. Dennoch musste das Bundesverfassungsgericht in mehreren Fällen beurteilen, wie sehr das Recht auf Menschenwürde den Staat bei der Wahl von Art und Höhe der Strafe bindet. Aus der Analyse der Gerichtspraxis geht hervor, dass das Grundrecht auf Menschenwürde die Verwendung einer Person als bloßes Objekt im Prozess der Verbrechensbekämpfung verbietet. Es darf keine Strafe von solcher Art und Härte angewendet werden, die die Anerkennung einer Person als Subjekt prinzipiell in Frage stellt. Daraus folgt die verfassungsrechtliche Vorgabe, unmenschliche, erniedrigende und grausame Strafen zu verbieten.<sup>20</sup> Ergänzend ist anzumerken, dass es in der Praxis der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit noch keinen Fall gegeben hat, in dem das Gericht eine bestimmte Strafe im Hinblick auf die Form oder das Ausmaß ihrer Vollstreckung als unmenschliche, grausame oder erniedrigende Behandlung beurteilt hat. Darunter, nach herrschender Meinung in der deutschen Rechtslehre, kann eine Strafe mit ihrer Dauer einen Tatbestand grausamer Behandlung schaffen.<sup>21</sup> In einem Fall, im Zusammenhang mit der Auslieferung eines ausländischen Verurteilten hat das Bundesverfassungsgericht folgende Argumentation entwickelt: Es steht nicht im Widerspruch zum Recht auf Menschenwürde Fälle, wenn bei der Auslieferung die Person voraussichtlich für einen Zeitraum inhaftiert wird, was aus deutscher Sicht vielleicht nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.<sup>22</sup> Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass, ähnlich wie bei der georgischen Vorgehensweise, die Straflänge in der

deutschen Realität nicht in allen Fällen, aber dann, wenn sie eindeutig unverhältnismäßig ist, die tatsächliche Situation grausamer und unmenschlicher Behandlung herbeiführen kann.

### 3. Die Praxis des Amerikanischen Supreme Courts zur Verhältnismäßigkeit der Strafe

Der achte Zusatz zur US-Verfassung verbietet die Anwendung grausamer und ungewöhnlicher Strafen, obwohl im Laufe der Jahre Uneinigkeit darüber herrschte, inwieweit das besagte Verbot unverhältnismäßige Strafen beinhaltet.<sup>23</sup> Im ursprünglichen Fall der unverhältnismäßigen Verurteilung vor dem Obersten Gerichtshof der USA entschied das Gericht, dass eine Verurteilung zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe und Zwangsarbeit wegen der Fälschung von Dokumenten zur betrügerischen Erlangung von Geld von Regierungsbehörden verfassungswidrig sei.

Nach der genannten Präzedenzentscheidung entwickelte sich die Praxis des Obersten Gerichtshofs der USA in zwei Richtungen. Im ersten Fall wurde die Praxis im Zusammenhang mit der Todesstrafe mehr oder weniger konsequent etabliert.<sup>24</sup> Das Gericht berücksichtigt die historische Entwicklung der Todesstrafe und vergleicht die Schwere der Straftat mit der Schuld des Täters. Nach Einschätzung des Gerichts sollten die genannten Umstände ein Ausmaß erreichen, das die Anwendung dieser Form der Bestrafung rechtfertigt, die aufgrund ihrer Schwere und fehlenden Korrekturmöglichkeiten eine einzigartige Form der Bestrafung darstellt. Der Oberste Gerichtshof hielt die Todesstrafe für unverhältnismäßig in Fällen von Vergewaltigung einer Minderjährigen,<sup>25</sup> sowie von Verbrechen, die von Minderjährigen<sup>26</sup> und Personen mit psychischen Störungen begangen wurden.<sup>27</sup> Das Gericht erklärt, dass verschiedene Taten, einschließlich Vergewaltigung, schwere Verbrechen sei-

<sup>20</sup> BVerfGE 45, 187

<sup>21</sup> Hörnle, Das Strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, 2010, S.146

<sup>22</sup> BVerfGE 113, 154

<sup>23</sup> Balmer, Oregon Law Review, vol. 87, 2008, S.199

<sup>24</sup> Ebenda, S.801

<sup>25</sup> Roper v. Simmons, 543 U.S. 551, 575 (2005)

<sup>26</sup> Atkins v. Virginia, 536 U.S. 304, 310, 320-321 (2002)

<sup>27</sup> Solem v. Helm, 463 U.S. 277 (1983)

en, obwohl sie hinsichtlich Unmoral und Schaden nicht mit Mord vergleichbar seien.<sup>28</sup>

Auch der Oberste Gerichtshof der USA hat die Verhältnismäßigkeit von Nicht-Todesurteilen erörtert, die Praxis ist jedoch weniger konsequent. Jedoch, im Fall *Solem v. Helm* führte das Gericht einen Test zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Strafe ein. Das Gericht musste beurteilen, ob eine lebenslange Haftstrafe ohne Anspruch auf Bewährung wegen wiederholter Finanzverbrechen mit der Verhältnismäßigkeit der Strafe vereinbar war. Das Gericht verwies auf einen dreistufigen Test zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit: (1) Gerichte müssen die Schwere des Verbrechens und der Strafe sowie deren Art beurteilen; (2) Analyse der Strafen für andere Straftaten, die derselben Gerichtsbarkeit unterliegen; (3) Strafen, die in anderen Staaten für die gleiche Straftat vorgesehen sind.<sup>29</sup>

Bezüglich des ersten Kriteriums legte das Gericht allgemeine Maßstäbe fest, die bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe zu berücksichtigen sind. Das Strafrecht macht deutlich, dass gewaltfreie Verbrechen weniger schwer sind als Verbrechen, die mit Gewalt oder Androhung von Gewalt begangen werden, und dass das Gesetz daher Menschenleben mehr schützt als Eigentum. Darüber hinaus ist es in bestimmten Fällen auch möglich, den durch die Straftat verursachten Schaden zu beziffern, insbesondere unterscheidet der Gesetzgeber zwischen großen und kleinen Schäden, was die Möglichkeit bietet, deren Schwere zu vergleichen. Das Gericht wies darauf hin, dass die genannten Kriterien nicht abschließend seien, sondern vielmehr die Möglichkeit boten, sich ein allgemeines Bild über die Verhältnismäßigkeit der Strafe zu machen. In Bezug auf den konkreten Fall konzentrierte sich das Gericht auf den passiven Charakter des vom Kläger begangenen Verbrechens, das

nicht nur keine gewalttätige Handlung oder die Androhung einer solchen Handlung beinhaltete, sondern auch der verursachte finanzielle Schaden gering war und einhundert Dollar nicht überstieg. Somit wurde der Kläger mit einer härteren Strafe belegt als diejenigen, die schwerere Straftaten begangen hatten, was das Gericht für ungerechtfertigt hielt.<sup>30</sup>

Der Oberste Gerichtshof der USA später im Fall *Harmelin v. Michigan* prüfte die Verfassungsmäßigkeit einer lebenslangen Haftstrafe wegen Besitzes von 650 Gramm Kokain. In der Entscheidung wurde festgestellt, dass eine solche Sanktion, basierend auf der Schwere der Tat, keine grausame Bestrafung darstellt, die durch den achten Zusatzartikel der US-Verfassung verboten ist. Die Meinung der Richter war geteilt, insbesondere waren zwei Richter der Ansicht, dass die durch den achten Verfassungszusatz geschaffene Garantie nicht die Garantie des Schutzes vor unverhältnismäßiger Strafe einschließe und die Festlegung der Strafhöhe in die ausschließliche Zuständigkeit des Gesetzgebers falle. Somit wurde dem Gericht diese Frage vorenthalten, Möglichkeit der Beurteilung.<sup>31</sup>

#### **4. Lebenslange Freiheitsstrafe und verfassungsrechtliche Maßstäbe seiner Zulässigkeit nach deutschem Recht**

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist folgende Frage zu klären: Inwieweit ist eine lebenslange Freiheitsstrafe an sich mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Strafe vereinbar? Kann eine lebenslange Freiheitsstrafe den Strafzweck erfüllen? Die deutsche Rechtspraxis und die darin festgelegten spezifischen Standards sind im Zusammenhang mit der genannten Problematik sehr interessant.

<sup>28</sup> Kennedy v. Louisiana, 554 U.S. 407 (2008)

<sup>29</sup> Solem v. Helm, 463 U.S. 277 (1983)

<sup>30</sup> Ebenda

<sup>31</sup> Harmelin v. Michigan, 501 U.S. 957 (1991)

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.  
März 1997<sup>32</sup>****Sachverhalt**

In dem Fall ging es um die verfassungsrechtliche Vorlage des Landgerichts Verden, wonach das Gericht der Auffassung war, dass nach § 211 des deutschen Strafgesetzbuchs (Mord) nur eine lebenslange Freiheitsstrafe vorliegt die mangels Tragweite der für die Individualisierung der Strafe im Widerspruch zum in Art. 1 garantierten Recht auf Würde steht und in dieser Hinsicht verfassungswidrig war.

**Rechtliche Würdigung**

Nach Einschätzung des Gerichts regelt Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes im Bereich des Strafrechts, in dem die höchsten und schärfsten Anforderungen an die Gerechtigkeit gestellt werden. Jede Strafe sollte der Schwere des Verbrechens und der Schuld des Täters angemessen sein. Der Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde bedeutet zunächst einmal das Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe. Der Verbrecher kann nicht zum Objekt der Verbrechensbekämpfung werden. Unter Verletzung seines verfassungsmäßig geschützten gesellschaftlichen Platzes und Anspruchs auf Achtung müssen die Grundvoraussetzungen für die individuelle Existenz eines Menschen gewahrt bleiben. Daher ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und aus dem Sozialstaatsprinzip, insbesondere für den Strafvollzug, die Verpflichtung des Staates, der menschenwürdigen Existenzminimum zu gewährleisten. Mit diesem Verständnis der Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat das Recht hätte, einem Menschen die Freiheit gewaltsam zu verweigern und ihm gleichzeitig keine Chance zu lassen, die Erlangung der Freiheit jemals zu erlangen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Menschenwürde berührt, wenn der Verurteilte trotz seiner persönlichen Entwicklung gezwungen ist, jede Hoffnung auf Freiheit aufzugeben. Um den Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Sinne der Menschenwürde in einer Form zu gewährleisten, die den

verfassungsrechtlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht, reicht allein die Institution der Begnadigung nicht aus. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung einer dauerhaften Freiheitsstrafe und die entsprechenden Verfahren gesetzlich geregelt sind.

Das Bundesverfassungsgericht setzt seine Diskussion fort und weist darauf hin, dass es nicht erforderlich ist, die verschiedene Straftheorien im Rahmen des vorliegenden Falles ausführlich zu erörtern. Auch das ist nicht seine Aufgabe. Das Strafrecht und die Praxis der bestehenden ordentlichen Gerichte folgen Vereinigungstheorien, die versucht, die absoluten und relativen Ansichten zusammenzuführen und zu synthetisieren. Der Verfassungsgerichtshof konzentriert sich im Rahmen seiner Praxis nicht nur auf das Schuldprinzip, sondern auch auf andere Zwecke und Funktionen der Strafe im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Dementsprechend sollte die Hauptaufgabe des Strafrechts als Repressionsmechanismus darin bestehen, die elementaren Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu schützen. Die Wiedergutmachung des Verschuldens, die Prävention, die Resozialisierung des Täters und die Vergeltung des begangenen Unrechts sollten gemeinsam die elementaren Aspekte der verhältnismäßigen Bestrafung sein.

Vor dem Gericht ging es in erster Linie um drei Fragen: Erstens, ob eine lebenslange Haftstrafe die Menschenwürde verletzt; zweitens, ob sie eine „notwendige und verhältnismäßige“ Strafe für Mord darstellt; und drittens, ob lebenslange Freiheitsstrafe für alle Mordfälle gegen das Verbot unverhältnismäßiger Eingriffe verstoßen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Vereinbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Menschenwürde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bestätigt, insbesondere räumt der Gesetzgeber dem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Bewährung ein.

Die zweite Frage ging das Gericht von der These aus, dass es ein „verfassungsrechtliches Gebot für eine vernünftige und mäßige Bestrafung“ gebe. Diese

<sup>32</sup> BVerfGE 45, 187

These war Grundlage der gerichtlichen Prüfung, ob die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für den begangenen Mord einem legitimen Zweck dient oder nicht. Als Hauptzweck der Bestrafung wurde der Schutz der Gesellschaft vor sozial schädlichen Handlungen sowie der Schutz elementarer Werte des gesellschaftlichen Lebens angesehen. Dieses Ziel soll zunächst durch positive und/oder negative Allgemeinprävention erreicht werden.

Zum dritten Punkt äußerte das Gericht eine kritische Stellungnahme zur Zulässigkeit der Androhung lebenslanger Freiheitstrafe für alle Fälle des Mordes und stellte fest, dass die festgelegte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Grad der Schuld des Täters stehen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die absolute Strafe ein Problem dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass nicht nur die Strafe nicht eindeutig überhöht sein darf, sondern dass der Richter bei seiner Entscheidung auch die Möglichkeit haben muss, eine der Straftat entsprechende Strafe zu verhängen. Allerdings gaben die Regelungen im allgemeinen Teil des Strafrechts dem Richter die Möglichkeit, eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu verhängen, und auch bei absoluten Sanktionen konnte er unter bestimmten Umständen zeitig beschränkte Freiheitsstrafe verhängen.

## Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber zwar die Strafpolitik aufgrund seiner verfassungsmäßigen Funktion und Befugnis bestimmt, er aber an die grundlegenden Menschenrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Bei der Überwachung der Erfüllung dieser Pflicht kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit die größte Rolle zu. Wichtig ist, dass die für die Straftat festgesetzte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zum begangenen Unrecht und zu der Schuld des Täters stehen muss. Obwohl es schwierig ist, konkrete Kriterien für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe zu definieren, zeigt die Praxis verschiedener Länder, dass Gerichte unterschiedliche Interessen abwägen, übermäßige und unverhältnismäßige Strafen erkennen und diese aufheben. Die Analyse der Praxis der Verfassungsgerichte Georgiens und Deutschlands, sowie Praxis des Amerikanischen Supreme Courts zeigte, dass die Gerichte in dieser Hinsicht der sogenannten goldenen Mitte folgen, damit sie einerseits nicht tief in die Kompetenz des Gesetzgebers eindringen und andererseits die Menschenrechte und die verfassungsmäßige Ordnung schützen. Insofern ist die Anwendung des Maßstabs der offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Es ist jedoch wünschenswert, dass seine Definitionskriterien noch klarer formuliert werden.